

# KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-  
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer  
– zugleich amtliche Mitteilungen –

## Hamm

K 43036  
72. Jahrgang  
Hamm,  
den 13. Dezember 2019

### Nr. 5

## Rechtsanwaltskammer

### Aus dem Inhalt:

<u>Präsidentenwechsel</u> (RAuN Hans Ulrich Otto)	3
<u>Ersatzwahl des Präsidiums</u>	4
<u>Zum Tode von Ehrenpräsident</u> <u>Dr. Dieter Finzel</u>	5
<u>Wahlen zum Kammervorstand 2020</u>	6
<u>Aufsätze</u>	
Berufsrecht selbst gestalten: ein Privileg (RAuN Dr. Ulrich Wessels, Münster, Präsident der BRAK)	6
Nötigung bei der Forderungsdurchsetzung – haben wir das nötige Risikobewusstsein? (Ref. jur. Rouven Spielfeld, Dortmund)	8
<u>Berufsrecht und Berufspraxis</u>	
Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften	10
Referentenentwurf: Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht	11
<u>Berichte und Hinweise</u>	
Kammerversammlung 2020	12
<u>Aktuelle berufs- und</u> <u>gebührenrechtliche Rechtsprechung</u>	14
<u>Namen und Nachrichten</u>	
Wiederwahl RA Dr. Ulrich Wessels als Präsident der BRAK	21

## Notarkammer

### Aus dem Inhalt:

<u>Notarkammer aktuell</u>	26
<u>Berufsrecht aktuell</u>	28
<u>Immobilienrecht</u>	29
<u>Elektronischer Rechtsverkehr</u>	29
<u>Auszeichnungen und Ehrungen</u>	30
<u>Aus-, Fort- und Weiterbildung</u>	31
<u>Literatur</u>	33

Bitte notieren:  
Kammerversammlungen  
der Rechtsanwaltskammer und  
der Notarkammer am  
22. April 2020

# Inhalt

## Inhalt

### Rechtsanwaltskammer

#### Präsidentenwechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto)

3

#### Ersatzwahl des Präsidiums

4

#### Zum Tode von Ehrenpräsident Dr. Dieter Finzel

5

#### Wahlen zum Kammervorstand 2020

6

#### Aufsätze

Berufsrecht selbst gestalten: ein Privileg  
(RAuN Dr. Ulrich Wessels,  
Präsident der BRAK)

6

Nötigung bei der Forderungs-  
durchsetzung – haben wir das nötige  
Risikobewusstsein?  
(Ref. jur. Rouven Spielfeld, Dortmund)

8

#### Berufsrecht und Berufspraxis

Neuregelung des Berufsrechts  
der anwaltlichen Berufsausübungs-  
gesellschaften

10

Referentenentwurf:  
Verbesserung des Verbraucherschutzes  
im Inkassorecht

11

Gefahr der Gewerblichkeit für  
Kanzleien – Abfärberegulation des  
§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

11

Zweites Datenschutz-Anpassungs-  
und Umsetzungsgesetz EU

11

eEB nur elektronisch zurücksenden!

12

Abmahnung von Rechtsanwälten  
bei Verstößen gegen die DSGVO

12

Neuaufgabe der „Mindestanforderungen  
an Gutachten im Kindschaftsrecht“

12

#### Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2020

12

BRAK-Hauptversammlung in Düsseldorf

13

Satzungsversammlung:

Neuer Ausschuss für Legal Tech

14

#### Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

14

#### Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2020

18

Bildungsmessen

19

Prüfung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“

20

Stipendieninformation – duale Berufe

20

Berufsbildungsausschuss

21

Neubesetzung der Prüfungsausschüsse  
Rechtsanwalts-/Rechtsanwalts- und

21

Notarfachangestellte/r

21

Mitarbeiterseminare

21

#### Namen und Nachrichten

Wiederwahl RA Dr. Ulrich Wessels  
als Präsident der BRAK

21

Martin Löns ist neuer Präsident des  
LSG Nordrhein-Westfalen

21

Rainer Mues ist neuer Präsident  
des LG Bochum

21

Dr. Michael Haas ist neuer Präsident  
des LG Paderborn

21

#### Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

21

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt-  
und Notarvereins e. V.

23

Veranstaltungen des Anwalt- und  
Notarvereins des LG-Bezirks Hagen

24

#### Literatur

24

#### Beilage

Fortbildungsprogramm der  
Rechtsanwaltskammer Hamm

11

Mitarbeiterseminare der  
Rechtsanwaltskammer Hamm

11

## Notarkammer

#### Notarkammer aktuell

Prüfungstermine für die Prüfung  
zur Notarfachwirtin /  
zum Notarfachwirt

26

Neufassung des GwG

26

Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse

27

Mitteilung des Bundesverwaltungs-  
amtes über die Eintragungspflicht im  
Transparenzregister

27

#### Berufsrecht aktuell

Inkrafttreten des § 35 BNotO k. F.

28

#### Immobilienrecht

Aktualisierte Veräußerungsanzeigen  
nach § 18 Grunderwerbsteuergesetz

29

#### Elektronischer Rechtsverkehr

Pflicht zur Aktivierung der besonderen  
elektronischen Notarpostfächer

29

#### Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

30

Ehrung von Büroangestellten

30

#### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aktuelles Steuerrecht für Notare

31

Aktuelle Entwicklungen im  
elektronischen Rechtsverkehr

31

Übergabeverträge im Grundbuch-,  
Sozial-, Pflichtteils- und Steuerrecht

31

Vertragsvorbereitung, -gestaltung  
und Abwicklung von Grundstücks-,  
Wohnungseigentums- und  
Erbbaurechtskaufverträgen

31

Neuere Entwicklungen in der  
erbrechtlichen Gestaltungspraxis

32

Online-Kurse in Zusammenarbeit mit der  
Westfälischen Notarkammer

32

#### Literatur

33

## Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit /  
Bürogemeinschaft

37

Stellenangebot

38

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf

38

Stellenangebot Rechtsanwalts-  
und Notarfachangestellte

38

## Personalien

Wir gedenken der verstorbenen  
Kolleginnen und Kollegen

39

Neuzulassungen Notare

39

Amtssitzverlegungen

39

Löschungen als Notar

39

# Präsidentenwechsel

## Präsidentenwechsel



### Hans Ulrich Otto

geboren am 29. März 1956  
in Dortmund, verheiratet.

### Beruflicher Werdegang

Erstes Staatsexamen im  
Mai 1981,  
zweites Staatsexamen im  
März 1984.  
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  
im August 1984.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
seit Juni 1988 und Fachanwalt  
für Sozialrecht seit Juni 1989.  
Bestellung zum Notar im  
Mai 1996.  
Tätig als Einzelanwalt in  
Bürogemeinschaft mit RAuNin  
Ruth Nobel in Bochum.

### Ehrenämter

Mitglied des Vorstands der  
Rechtsanwaltskammer Hamm  
seit Januar 1999.  
Seit November 2014  
Präsidiumsmitglied,  
bis November 2019 als  
Schriftführer.  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Bochumer Anwalt- und  
Notarvereins e. V.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich sehr, mich an dieser Stelle als neu gewählter Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm vorstellen zu dürfen.

Um entsprechenden Mutmaßungen gleich vorzubeugen: Nein, eine „Palastrevolution“ hat es nicht gegeben. Mein Vorgänger im Amt, Herr Kollege Dr. Ulrich Wessels, hat, nachdem er in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 25.10.2019 als BRAK-Präsident wiedergewählt worden ist, vielmehr sein hiesiges Präsidentenamt niedergelegt, um sich ganz seiner Aufgabe in Berlin widmen zu können. Der Kammervorstand hat mich daraufhin in seiner Sitzung am 13.11.2019 zum Präsidenten gewählt. Diese neue Aufgabe habe ich gern übernommen, denn – dies wissen wir alle – unser Berufsstand ist im Wandel und steht vor großen Herausforderungen. Diese möchte ich gemeinsam mit Ihnen angehen. Lassen Sie mich sogleich einige wesentliche Punkte benennen:

Der Rechtsdienstleistungsmarkt ist im Umbruch. Legal-Tech-Unternehmen, die über eine Inkassoerlaubnis verfügen und die Rechtsdurchsetzung auf Erfolgshonorarbasis anbieten, sind auf dem Vormarsch. Soeben hat der für Mietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH das Geschäftsmodell von „wenigermiete.de“ für zulässig erklärt (BGH Urteil v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18). Das Portal „wenigermiete.de“ ist auf Rechtsstreitigkeiten rund um Schönheitsreparaturen, Mietminderung, Kündigungen und zu hohe Mieten spezialisiert. Es stellt einen kostenlos nutzbaren „Online-Rechner“ zur Verfügung und wirbt unter anderem damit, Rechte von Wohnraummieterinnen aus der Mietpreisbremse ohne Kostenrisiko durchsetzen zu können. Vergleichbare Angebote gibt es inzwischen viele, z. B. auch zur Prüfung und Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen bei Zug- oder Flugausfällen

und -verspätungen oder für das Vorgehen gegen verkehrsrechtliche Bußgeld- oder Hartz IV-Bescheide. Der BGH hält die Tätigkeit von „wenigermiete.de“ als Inkassodienstleister gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG noch von der erteilten Befugnis, Inkassodienstleistungen zu erbringen, für gedeckt. Dies folge, so das Gericht, aus einem „eher weiten“ Verständnis des Begriffs der Inkassodienstleistungen gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG, von dem der Gesetzgeber, der das Recht der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz habe deregulieren und liberalisieren wollen, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgegangen sei. Aus dem Umstand, dass es einem Rechtsanwalt berufsrechtlich weder gestattet ist, mit seinem Mandanten ein Erfolgshonorar zu vereinbaren (§ 49b Abs. 2 S. 1 BRAO, § 4a RVG) noch dem Mandanten im Falle der Erfolglosigkeit der Inkassotätigkeit eine Kostenübernahme zuzusagen (§ 49b Abs. 2 S. 2 BRAO), ergibt sich nach Auffassung des BGH kein Wertungswiderspruch. Recht lapidar verweist das Gericht an dieser Stelle darauf, Rechtsanwälte seien eben, anders als registrierte Inkassodienstleister, Organe der Rechtspflege und deshalb besonderen berufsrechtlichen Pflichten und Aufsichtsmaßnahmen unterworfen. Mich überzeugt diese Argumentation nicht. Sie führt zu dem verwunderlichen Ergebnis, dass der Rechtsanwaltsberuf, der mit der Befähigung zum Richteramt eine höhere Qualifikation verlangt, in seiner Freiheit stärker beschränkt wird als ein Rechtsdienstleister, der das gleiche Geschäft besorgt, aber über eine deutlich geringere Berufsqualifikation verfügt. Mit Verbraucherschutz, dem Schutzzweck des RDG, ist dies nicht zu vereinbaren. Der Gesetzgeber ist jetzt gefordert, umgehend ein in sich schlüssiges System der Regulierung von Anwalts- und Inkassodienstleistungen zu erarbeiten.

Dringender Handlungsbedarf besteht auch bei der Anpassung der anwaltlichen Vergütung. Seit 2013 sind die anwaltlichen Vergütungssätze unverändert. Bereits im April 2018 haben BRAK und DAV in einer gemeinsamen Stellungnahme Vorschläge zur Anpassung, Änderung, Ergänzung und Klarstellung des RVG unterbreitet. Fortschritte in den Verhandlungen scheitern bislang an der Argumentation der Länder, die Anpassung des RVG müsse an eine Erhöhung der Gerichtskosten gekoppelt werden, um die Kosten der Justiz decken zu können. Dies ist so meines Erachtens nicht haltbar. Hohe Gerichtsgebühren erschweren den Zugang zum Recht. Dieser Zugang ist Teil der staatlichen Daseinsvorsorge, auf die die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch haben. Er orientiert sich nicht am Kostendeckungsgrad der Justiz.

Um die Reform nicht scheitern zu lassen, wird derzeit eine zweistufige Lösung diskutiert. Danach sollen zunächst linear die RVG-Gebühren und auch maßvoll die Gerichtsgebühren angehoben werden. Hieran soll sich in einem weiteren Schritt eine Strukturreform des RVG anschließen. Über den Stand der Verhandlungen wird sie die Rechtsanwaltskammer über den Kammerreport, unseren Email-Newsletter und die Homepage natürlich auf den Laufenden halten.

Vielleicht, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben Sie es schon bemerkt: Erstmals erhalten Sie diese Ausgabe des KammerReports sowohl als Heft als auch über Ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach als PDF-Datei. Wie angekündigt, werden wir den KammerReport zum neuen Jahr auf die digitale Form umstellen. Unter

[www.kammerreport.de](http://www.kammerreport.de) finden Sie zudem ein Nachrichtenportal, auf dem Sie auch in zurückliegenden Ausgaben des KammerReports recherchieren, aktuelle Neuigkeiten aufrufen und für mobile Endgeräte besonders aufbereitete Aufsätze komfortabel lesen können. Dieses Angebot werden wir stetig ausbauen. Teilen Sie uns hierzu gern Ihre Wünsche und Kritik mit, wir freuen uns auf Ihr Feedback!

Ich wünsche Ihnen allen besinnliche und gesegnete Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr



Hans Ulrich Otto  
Präsident

## Ersatzwahl des Präsidiums Ersatzwahl des Präsidiums

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 13. November 2019 das Amt des Präsidenten und des Schriftführers neu besetzt. Hintergrund ist, dass Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, nachdem er als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer wiedergewählt wurde, sein Amt als Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm niedergelegt hat.

Neuer **Präsident** ist der Bochumer Rechtsanwalt und Notar **Hans Ulrich Otto**. Nähere Angaben zu seiner

Person finden Sie im Editorial dieser Ausgabe.

Neuer **Schriftführer** der Rechtsanwaltskammer ist Herr Kollege **Dirk Hinne**, Dortmund. Rechtsanwalt Hinne, Jahrgang 1959, ist Fachanwalt für Sozialrecht, für Versicherungsrecht und für Medizinrecht. Er gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer seit 2001 an, war zuletzt stellvertretender Vorsitzender einer Gebührenabteilung und ist Vorsitzender der für Entscheidungen im Zusammen-

hang mit dem Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO zuständigen Vorstandsabteilung. Rechtsanwalt Hinne ist regelmäßiger Teilnehmer der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern, Mitglied des Ausschusses „Rechtsanwaltsvergütung“ der Bundesrechtsanwaltskammer und Autor zahlreicher gebührenrechtlicher Veröffentlichungen. Zudem ist er Ausbildungsleiter der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Das Präsidium der Kammer setzt sich nun wie folgt zusammen:



Hans Ulrich Otto  
Präsident



Kornelia Urban  
Vizepräsidentin



Kerstin Friebertshäuser-  
Kauermann  
Vizepräsidentin



Dirk Hinne  
Schriftführer



Jörg Habenstein  
Schatzmeister

# Zum Tode von Ehrenpräsident Dr. Dieter Finzel

## Zum Tode von Ehrenpräsident Dr. Dieter Finzel



*Die Anwaltschaft trauert um den Ehrenpräsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamm Dr. Dieter Finzel, der am 15. Oktober 2019 überraschend verstorben ist.*

*Sie verliert mit ihm einen hoch geschätzten Freund und Kollegen von einmaliger Kraft und Persönlichkeit.*

*Vom Vertrauen der Kollegenschaft getragen, wurde er 1987 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm berufen. Im Jahre 1992 wurde er zum Vizepräsidenten und 1997 zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamm gewählt. Dieses verantwortungsvolle Amt übte er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Kammervorstand im Jahr 2012 aus. In Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Anwaltschaft verlieh ihm die Rechtsanwaltskammer Hamm im Jahre 2012 die Ehrenpräsidentenschaft. Er hat die Rechtsanwaltskammer Hamm über nahezu drei Jahrzehnte mit seiner Beständigkeit, mit der Kraft seiner Worte und seiner eindrucksvollen Eloquenz geprägt.*

*Dr. Dieter Finzel hat sich mit großem Engagement auch in bundesweiten Gremien der Anwaltschaft eingebracht. Er war langjähriges Mitglied in mehreren Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer und gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung seit ihrer Einrichtung im Jahre 1995 bis zum Jahre 2019.*

*Mit hoher Sachkunde und unter Zurückstellung eigener Belange hat er sich nachdrücklich für die Interessen der Anwaltschaft eingesetzt. Sein Einsatz galt stets dem Ziel, die Integrität des Berufsstandes der Rechtsanwälte zu wahren und dessen Freiheit zu sichern. Sein Berufsethos, sein Pflichtbewusstsein und seine Gradlinigkeit waren vorbildlich.*

*Wir, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, nehmen Abschied von einem über die Grenzen unserer Kammer hinaus hoch geachteten und allseits geschätzten Kollegen, dem wir Dank und Anerkennung schulden. Dr. Dieter Finzel hat sich um die deutsche Anwaltschaft verdient gemacht. Wir werden ihn nicht vergessen.*

Otto  
Präsident der RAK Hamm

# Wahlen zum Kammervorstand 2020

## Wahlen zum Kammervorstand 2020

**Wahlaufruf des Wahlleiters,  
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,  
Hamm**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm sind aufgerufen, Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer gemäß § 64 ff. BRAO zu wählen. Kolleginnen und Kollegen mit Kanzleisitz in den Landgerichtsbezirken Detmold, Dortmund, Essen und Hagen haben die Möglichkeit, sich für ihren Bezirk zu bewerben.

Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen haben die Tätigkeit des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bislang eher „aus der Ferne“ betrachtet. Angesichts hoher eigener beruflicher Beanspruchung ist dies verständlich. Aber: Anwaltliche Selbstverwaltung setzt das ehrenamtliche Engagement von Kolleginnen und Kollegen voraus. Und: Ein Kammervorstand kann nur so gut sein wie die Mitglieder, die hinter ihm stehen.

Machen Sie deshalb von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Geben Sie Ihre Stim-

men ab! Nehmen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung Einfluss auf die Entwicklung der beruflichen Selbstverwaltung und des anwaltlichen Berufsrechts und wirken Sie daran mit, dass der Kammervorstand ein repräsentatives Abbild der durch ihn vertretenen Kolleginnen und Kollegen bleibt.

Die Vorstandswahlen im Jahre 2020 finden erstmals nicht als Präsenzwahl in der Kammerversammlung, sondern als elektronische Wahlen statt. Die Wahlunterlagen zur elektronischen Wahl erhalten Sie im April 2020 unmittelbar nach der Kammerversammlung am 22.04.2020. Sie haben dann bis zum 04.06.2020, 24:00 Uhr, die Möglichkeit, Ihren Kandidatinnen und Kandidaten Ihre Stimme zu geben.

Sie wollen nicht nur aktiv Ihre Stimme abgeben, sondern auch einen Wahlvorschlag unterbreiten bzw. erwägen selbst eine Kandidatur zur Wahl in den Kammervorstand? Voraussetzung für eine Kandidatur ist, dass der Kandidat seinen Kanzleisitz in einem der o. g. Landgerichtsbezirke unterhält. Beachten Sie bitte auch die Frist zur Einreichung der

Wahlvorschläge vom 10.02.2020 bis zum 09.03.2020, 16:00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraums haben Sie die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag bei dem Wahlausschuss einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind auch die örtlichen Anwaltvereine. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält ein Formblatt bereit, das die notwendigen Formalien berücksichtigt.

Kandidatinnen und Kandidaten werden Gelegenheit haben, sich in der Kammerversammlung (22.04.2020, 16:00 Uhr) den wahlberechtigten Mitgliedern persönlich vorzustellen. Auch auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer wird die Möglichkeit bestehen, sich als Kandidat/-in zu präsentieren.

Über die weiteren Einzelheiten werde ich Sie noch mit der ersten Wahlbekanntmachung, die Ende Januar 2020 per beA verschickt wird, informieren. Ich freue mich auf Ihre Beteiligung an den Wahlen zum Kammervorstand 2020!

Christoph Sandkühler  
Wahlleiter

## Aufsätze

### Aufsätze

#### **Berufsrecht selbst gestalten: ein Privileg\***

**25 Jahre Satzungsversammlung bei  
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Münster, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Vor 25 Jahren war die Geburtsstunde der Satzungsversammlung als rechts-

setzendes Organ bei der Bundesrechtsanwaltskammer: Am 2. September 1994 trat das „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte“ in Kraft, das in §§ 191a–191e BRAO die Satzungsversammlung etablierte. Das ist Grund genug, auf ihre Anfänge zurückzublicken, auf das, was sie erreicht – und darauf, welche Aufgaben die Satzungsversammlung in ihrer am 1. Juli 2019 beginnenden 7. Legislaturperiode zu bewältigen hat.



RAuN Dr. Ulrich Wessels

\* Abdruck mit freundlicher Genehmigung der RAK München

**Am Anfang stand ein Paukenschlag**  
Jahrzehntlang konkretisierte die Bundesrechtsanwaltskammer die berufsrechtliche Generalklausel des § 43 BRAO durch Standesrichtlinien. Darin waren detaillierte Verhaltensregeln für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs festgelegt. Die Gerichte zogen diese Standesrichtlinien als Hilfsmittel zur Auslegung des § 43 BRAO heran.

Diese Praxis beendete das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1987 mit einem Paukenschlag: Es stellte fest, dass die Standesrichtlinien, die ohne demokratische Beteiligung der Mitglieder erlassen worden waren, als berufsbeschränkende Regelungen dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nicht genügten. Das anwaltliche Standesrecht war dadurch obsolet und galt nur noch übergangsweise.

Nach mehrjähriger Reformdiskussion trat schließlich im September 1994 die neu gefasste BRAO in Kraft. Sie etablierte die Satzungsversammlung als unabhängiges, nur organisatorisch bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedeltes Beschlussorgan und ermächtigte sie in § 59b Abs. 2 BRAO zum Erlass einer Berufsordnung. Der Satzungsversammlung gehören einerseits die von den 28 Rechtsanwaltskammern gewählten Mitglieder an und andererseits – ohne Stimmrecht – die Präsidenten der Kammern sowie die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191a Abs. 4 BRAO). Zunächst einmal mussten die Rechtsanwaltskammern also Wahlordnungen erlassen und Wahlen durchführen.

### „Das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten“

Die Mitglieder der ersten Satzungsversammlung, deren Amtszeit vom 1. Juli 1995 bis zum 3. Juni 1999 dauerte, hatten nicht weniger als die Aufgabe zu bewältigen, eine komplett neue Berufsordnung zu erlassen. „Das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten“ zu regeln, wie die Satzungsermächtigung in § 59b BRAO

lautet, gelang innerhalb eines guten Jahres, nachdem sie sich konstituiert hatte: Am 29. November 1997 beschloss die Satzungsversammlung die erarbeiteten Entwürfe der BORA und der FAO. Sie traten, nach Prüfung durch das Bundesjustizministerium (§ 191e Abs. 1 BRAO), im März 1997 in Kraft – ein durchaus historisches Ereignis, denn damit hatte zum ersten Mal ein demokratisch gewähltes Anwaltsparlament Berufsrecht gesetzt.

Inhaltlich standen dabei zum Teil die alten Standesrichtlinien Modell, im Wesentlichen aber führten die intensiven Diskussionen in der ersten Satzungsversammlung zu einer insgesamt liberalen Berufsordnung. Selbst Kritiker hielten schon deshalb die Schaffung der Satzungsversammlung als demokratisch legitimes Rechtssetzungsorgan der Anwaltschaft für einen großen Gewinn. Und in der Tat ist es ein Privileg der Anwaltschaft (und weniger anderer verkammerter freier Berufe wie etwa der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater), Regelungen zur Konkretisierung ihres Berufsrechts selbst erlassen zu dürfen.

### Mühen der Ebene

Nach diesem ersten „großen Wurf“ bestand die Arbeit der Satzungsversammlung in den folgenden Legislaturperioden vor allem darin, die geschaffenen Regelungen der BORA und der FAO weiter auszudifferenzieren und sie an die Ergebnisse erster gerichtlicher Entscheidungen anzupassen. Zuweilen machte auch das Bundesjustizministerium von seinem in § 191e Abs. 1 BRAO festgelegten Recht Gebrauch, Beschlüsse der Satzungsversammlung zu beanstanden. Die gefassten Beschlüsse konnten damit nicht in Kraft treten. Eine Erweiterung des § 5 BORA betreffend Zweigstellen verteidigte die BRAK erfolgreich gerichtlich gegen die Beanstandung des Bundesjustizministeriums.

Einige Normen der BORA wurden auch von Gerichten aufgehoben. Besonders prominent wurde etwa das Verbot einer Sternsozietät mit Wirt-

schaftsprüfern und Steuerberatern, welches der Bundesgerichtshof im Jahr 1999 für rechtswidrig erklärte, weil die Regelung so nicht von der Satzungskompetenz gedeckt sei.

### Fachanwaltschaften als Qualitätssiegel

Eine der Kernleistungen der Satzungsversammlung war es, das System der Fachanwaltschaften – über die zunächst sechs an die Prozessordnungen angelehnten Fachanwaltschaften hinaus – zu öffnen und damit ein fachlich vielfältiges Siegel für die Qualität anwaltlicher Leistungen zu schaffen. Lange und kontroverse Debatten wurden geführt, bevor die Satzungsversammlung in ihrer dritten Legislaturperiode (vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2007) die Fachanwaltschaften für Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht schuf.

In späteren Legislaturen folgten noch weitere Fachanwaltschaften, insbesondere die für Agrarrecht sowie für Internationales Wirtschaftsrecht. Zudem gestaltete die Satzungsversammlung das Klausurensystem einheitlich und befasste sich mit dem Fachgespräch.

### Die Satzungsversammlung heute

Der Satzungsversammlung gehen die Themen aus – so unkten Kritiker bereits in der vierten Legislaturperiode und seither immer wieder. In der Tat, die ganz großen Rechtssetzungsprojekte sind erfolgreich abgeschlossen. Viele Detailfragen wurden zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung geklärt und, sofern nötig, in der BORA bzw. FAO nachgezogen; das zeigt etwa ein Blick in die regelmäßig in den BRAK-Mitteilungen erscheinenden Berichtsaufsätze zum Fachanwaltsrecht.

Die gerade zu Ende gegangene 6. Legislaturperiode (1. Juli 2015 bis 30. Juni 2019) zeugt jedoch vom Gegenteil: Die Satzungsversammlung reagierte auf die aktuelle politische Entwicklung und schuf die neue Fachanwaltschaft für Migrationsrecht. Sie griff ferner eine bereits ältere Diskussion auf und führte eine Fachanwaltschaft für Sportrecht ein. Nach engagierter und sehr kontroverser Debatte verfehlte der Antrag, eine Fachanwaltschaft für Opferrechte einzuführen, nur knapp die nötige Mehrheit. Klarstellende Regelungen schuf die Satzungsversammlung mit Blick auf die Pflicht, an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken (§ 14 BORA), sowie die Verschwiegenheitspflicht (§ 2 BORA).

Ein Kernthema der 6. Legislaturperiode war das an das Justizministerium gerichtete Petition, die Satzungsversammlung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu ermächtigen. Ziel war es, eine sanktionierte Fortbildungspflicht, wie sie bereits für Fachanwälte existiert, allgemein für die Anwaltschaft einzu-

führen, um so die gleichbleibend hohe Qualität der anwaltlichen Leistung zu gewährleisten. Die Schaffung einer Ermächtigunggrundlage in der BRAO scheiterte jedoch, nach positiven Signalen der Regierung, an Widerständen aus dem Deutschen Bundestag.

#### Alles andere als Bore-out

Das von den Unkenrufern befürchtete Bore-out wird auch in der nun anstehenden siebten Legislaturperiode der Satzungsversammlung nicht eintreten. Spannend bleibt, ob die Diskussion um die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte wieder auflebt. Die Ablehnung fiel denkbar knapp aus und es wäre nicht das erste Mal, dass eine zunächst abgelehnte Fachanwaltschaft in einer späteren Legislaturperiode wieder aufgegriffen wird. Im Bereich der Fachanwaltschaften wird außerdem die Neuregelung des – in der jetzigen Ausgestaltung nicht praktikablen – Fachgesprächs anzugehen sein; aus dem Bundesjustizministerium gab es hierzu bisher wohlwollende Signale. Ein weiteres Thema, das erneut kontroverse Diskussionen verspricht und auch früher bereits

beschert hat, ist die Zertifizierung der Anbieter von Fachanwaltslehrgängen.

Ein Thema steht voraussichtlich ganz oben auf der Agenda: Die 6. Satzungsversammlung hatte den Gesetzgeber in einer Resolution aufgefordert, sich mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht erneut zu befassen. Dass die 7. Satzungsversammlung dies von der gerade neu ins Amt gekommenen Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz einfordert, ist zu erwarten. Und ein weiteres sehr aktuelles Thema wird absehbar zum Dauerbegleiter der Satzungsversammlung: die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und wie sich Datenschutzrecht, fortschreitende Digitalisierung und die Etablierung von Legal Tech hierauf auswirken.

Es bleibt also auch weiterhin viel zu tun – und als Vorsitzender der Satzungsversammlung freue ich mich auf engagierte Diskussionen und weitere Impulse für das Berufsrecht!

## Nötigung bei der Forderungsdurchsetzung – haben wir immer das nötige Risikobewusstsein?

Ref. jur. Rouven Spielfeld, Dortmund

Der vorliegende Beitrag befasst sich im Anschluss an einen früheren Beitrag mit den berufsbegleitenden Risiken, die anwaltliche Tätigkeit mit sich bringt. Die ureigene Aufgabe des Rechtsanwalts, die Interessen seiner Mandantschaft durchzusetzen, birgt gewisse Strafbarkeitsrisiken. Insbesondere der Straftatbestand der Nötigung ist im Bereich der Forderungsdurchsetzung relevant.

Nach § 240 Abs. 1, 2 StGB macht sich strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel

zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

Neben einem angestrebten Nötigungserfolg setzt die Verwirklichung des Tatbestandes eine Nötigungshandlung voraus. Die Darstellung soll sich auf die Drohungsalternative beschränken. Eine Drohung mit einem empfindlichen Übel liegt vor, wenn der Handelnde ein künftiges Übel in Aussicht stellt, das für den Drohungsadressaten einen erheblichen Nachteil begründet und auf dessen Eintritt der Handelnde Einfluss zu haben vorgibt. Die Anforderungen an einen erheblichen Nachteil sind erreicht, wenn die Ankündigung geeignet erscheint, den Adressaten im Sinne des Täterverlangens zu veranlassen.

In anwaltlichen Schreiben oder Schriftsätzen finden sich nicht selten kurze und knappe Hinweise auf die Folgen einer Nichtleistung des Streitgegners. So kommt es zu Formulierungen wie „Sollte die oben genannte Lieferung der vereinbarten Kaufsache nicht erfolgen, so behält sich unsere Mandantschaft vor, den Sachverhalt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Sachprüfung vorzutragen“. Hierdurch macht der Rechtsbeistand dem Adressaten deutlich, er verfüge über seine rechtliche Unbescholtenheit insoweit, als die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens allein von der Weitergabe entsprechender Informationen an die Strafverfolgungsbehörde abhängt. Die Aufnahme und Durchführung von Ermittlungen stellen jedoch eine

nachteilige Folge für den Adressaten dar, die erheblich in seinen Rechtskreis eingreift. Es ist nicht zu erwarten, dass der vernünftige Bürger sich unter dem Eindruck eines so belastenden Vorgangs in besonnener Weise verhält. Der Fall Kachelmann verdeutlicht die Reichweite und die Folgen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

Ebenso problematisch ist die Sachlage bei der Ankündigung der Weitergabe von Informationen über das Streitverhältnis an die Öffentlichkeit. Neben der Privatperson haben auch Unternehmen und Kaufleute ein erhebliches Interesse an der öffentlichen Wahrnehmung ihrer Person oder ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Das gesellschaftliche Ansehen ist dabei ein Gut, das im Rechtsverkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Mit der Angabe, gewisse Einzelheiten an die Öffentlichkeit zu geben, will der Rechtsanwalt Einfluss auf das Verhalten von Schuldnern oder Gläubigern seiner Mandantschaft nehmen. Die Weitergabe bestimmter Informationen an die Öffentlichkeit stellt sich daher als Ankündigung eines erheblichen Nachteils für den Adressaten dar.

Die Anzeige ungenügenden Zahlungsverhaltens durch den Rechtsanwalt bei der SCHUFA ist als Drohung mit einem empfindlichen Übel zu verstehen. Ein erhöhter Score-Stand im SCHUFA-Auszug schädigt den Schuldner der Mandantschaft in seinem wirtschaftlichen Ansehen gegenüber anderen Vertragspartnern und Mitbewerbern. Dies ist insbesondere auf dem ohnehin knappen Wohnungsmarkt sowie unter Kaufleuten eine erhebliche Beeinträchtigung, die geeignet ist, zur gewünschten Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

Rechtswidrig ist eine Handlung, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

## 1. Strafanzeige

### a. Bisherige Leitlinien

In Anknüpfung an diese Definition versteht die ständige Rechtsprechung Verwerflichkeit so, dass der mit der Drohung verfolgte Zweck, die Drohung an sich oder Zweck und Drohung zusammen einen Grad der sittlichen Missbilligung erreichen müssen, sich mithin als sozial unerträglich darstellen. Im Rahmen der Strafanzeige ist jedoch zu beachten, dass diese nach § 158 StPO als Instrument des deutschen Strafprozessrechts ausgestaltet ist. Dennoch begründen Strafanzeigen vor dem Hintergrund der potenziell schwerwiegenden Auswirkungen einen erheblichen Eingriff in den Rechtskreis des Einzelnen, so dass Eingriffe zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung nach der Rechtsprechung des BGH nur dann hinzunehmen sind, wenn sie dem Kriterium der Konnexität entsprechen. Nach der Konnexitätslehre ist eine Drohung dann nicht rechtswidrig, wenn die von dem Rechtsanwalt geforderte Handlung, Duldung oder Unterlassung auf einem Sachverhalt beruht, der mit dem Begehren des Mandanten in einem engen Zusammenhang steht. Danach sind anwaltliche Leistungsaufforderungen nicht strafbar, solange der Rechtsanwalt nicht mit sachfremden Mitteln zur Zahlung aufforderte.

### b. Neue Entwicklung nach der Abmahn-Rechtsprechung?

In seinem beachtenswerten Beschluss vom 05.09.2013 hat sich der BGH von dem Merkmal der Konnexität jedoch zumindest teilweise gelöst.<sup>1</sup> Gegenstand des Revisionsverfahrens war eine Verurteilung eines Rechtsanwalts, welcher Forderungen seines Mandanten aus angebotenen Gewinnspielen geltend machte. Hierzu verwendete er eine dem obigen Beispiel ähnliche

Formulierung, um mit Nachdruck auf die Zahlungsbereitschaft der Teilnehmer einzuwirken. Obwohl letztlich ein innerer Zusammenhang zwischen etwaiger Forderung und dem Verweis auf eine Strafanzeige bestand, bestätigte der BGH die Verurteilung wegen versuchter Nötigung, §§ 240 Abs. 1–3, 22, 23 Abs. 1 StGB. Maßgebliche Gesichtspunkte der Argumentation des BGH waren die Stellung des Rechtsanwalts sowie die Anforderung an die anwaltliche Mandatsführung<sup>2</sup>. Zum einen sei es bereits als ein verwerfliches Mittel anzusehen, dass ein Rechtsanwalt seine durch § 1 BRAO begründete Stellung als Organ der Rechtspflege zur Durchsetzung nicht näher geprüfter Forderungen ausnutze. Dies beschränke den effektiven Rechtsschutz des gewöhnlichen Bürgers, der sich in der Wahl zwischen Zahlung auf die angebliche Forderung und der Strafanzeige sehe. Die Ausübung eines solchen Drucks sei mit dem Berufsbild nicht zu vereinbaren. Zum anderen erinnert der BGH beiläufig an die anwaltlichen Pflichten bei der Bearbeitung eines Mandats, indem er dem angeklagten Rechtsanwalt vorwarf, die Berechtigung der Forderung nicht geprüft zu haben<sup>3</sup>. Eine derartige Gleichgültigkeit müsse erschwerend bei der Frage der Verwerflichkeit Beachtung finden. Für die anwaltliche Praxis bedeutet dies die Rückkehr zu allergrößter Sorgfalt und Zurückhaltung, wenn es um die Forderungsdurchsetzung unter Ankündigung einer Strafanzeige

<sup>2</sup> *Magnus*, Strafbarkeitsrisiken für Anwälte im Rahmen von Abmahnungen und Deals, JR 2017, S. 628 ff. (631).

<sup>3</sup> *Fahl*, „Berufstypisches“ Rechtsanwaltsverhalten als strafbare Nötigung, JR 2015, S. 169 ff. (171).

<sup>1</sup> Beschluss des BGH vom 05.09.2013, 1 StR 162/13.

geht. Durch die Bezugnahme auf die Stellung des Rechtsanwalts hat der BGH die Anforderungen für eine anwaltliche Strafbarkeit im Verhältnis zur Konnexität herabgesetzt.

## 2. Information der Öffentlichkeit<sup>4</sup>

Bei der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit ist hinsichtlich der Qualität der Informationen zu differenzieren. Während unwahre, irreführende oder diffamierende Informationen bereits als verwerfliches Mittel anzusehen sind, stellen sich wahre Tatsachen per se nicht als verwerflich dar. Vielmehr besteht seitens der Öffentlichkeit ein zu berücksichtigendes Informationsinteresse gegenüber der Führung bekannter Unternehmen sowie deren Geschäftsführung. Derartiges Vorbringen betreffe den Rechtsverkehr und die Vertragsabschlussfreiheit vieler Privater. Im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation erkennt die Rechtsprechung auch das Kriterium der Konnexität an. Das Druckmittel darf wiederum nur dann zur Durchsetzung der Forderung eingesetzt werden, wenn zwi-

schen der Forderung und der Information ein verbindender Zusammenhang besteht. Die Ankündigung, Sachverhalte der Presse zu offenbaren, ist daher insoweit zu beschränken, als der Sachverhalt einen Bezug zur Forderung haben muss. Eine verzerrende Darstellung wahrer Tatsachen stellt sich als irreführende Information dar und ist verwerflich.

## 3. SCHUFA-Eintrag

Besonderer Vorsicht bedarf auch die Prüfung der Ankündigung einer Meldung bei der SCHUFA. Hierbei nutzt der Absender Daten seines Schuldners aus dem Forderungsverhältnis. Die Weitergabe von Daten Dritter stellt sich als datenschutzrelevantes Problem dar, welches über die Verwerflichkeitsklausel auch die Wertungen des Grundgesetzes in Bezug nimmt. Mit der Meldung bei der SCHUFA beschränkt der Vertragspartner das Recht seines Schuldners, eigenständig darüber zu bestimmen, wer in welchem Umfang seine Daten einsehen kann, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG. Wegen der besonderen, teils auch existenziellen Folgen einer solchen Meldung erscheint diese an sich verwerflich. Die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen wird, wie bei der Strafanzeige, auf Zahlung oder Hinnahme

eines belastenden Eintrags beschränkt. Eine Meldung kann dann gerechtfertigt sein, wenn dies nach den Vorgaben der §§ 1 Abs. 4, 31 BDSG sowie des Art. 6 DSGVO zulässig ist. Demnach war es in dem Urteil des OLG Celle maßgeblich, ob die Anforderungen an eine SCHUFA-Meldung nach dem damaligen § 28a BDSG erfüllt waren.<sup>5</sup> Dafür war das unstreitige Bestehen der Forderung oder deren gerichtliche Feststellung Voraussetzung. Diese Gründe stünden im öffentlichen Interesse der Erhaltung des Vertrauens in den Rechtsverkehr, sodass sie Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen rechtfertigen könnten. Ansonsten dürfte sich die Androhung der Meldung als verwerfliche Handlung darstellen. Abschließend ist festzuhalten, dass es zu empfehlen ist, eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen, bevor die Verfolgung eines Anspruchs für den Fall seiner Nichterfüllung mit der Androhung einer der vorstehend angesprochenen Maßnahmen verbunden wird.

<sup>4</sup> Beschluss des KG Berlin vom 29.02.2012, (4) 121 Ss 30/12 (54/12).

<sup>5</sup> Urteil des OLG Celle vom 19.12.2013, 13 U 64/13.

# Berufsrecht und Berufspraxis

## Berufsrecht und Berufspraxis

### Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Die Ende August vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Eckpunkte zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beurteilt die BRAK differenziert.

Sie begrüßt ausdrücklich, dass das BMJV nunmehr Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vorgelegt und dabei auch zahlreiche Vorschläge berücksichtigt hat, die die BRAK bereits mit ihrem umfassenden Vorschlag zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts unterbreitet hat.

Insbesondere drei im Eckpunktetpapier erwähnte Aspekte – die Öffnung des Fremdkapitalverbots, Erweiterung der Sozietätsfähigkeit, Berufsaus-

übungsgesellschaften aus Drittstaaten – kritisiert die BRAK jedoch mit Blick auf die sog. Core Values der Anwaltschaft nachdrücklich. Angesichts eines möglicherweise bevorstehenden ungeordneten Brexits mahnt die BRAK außerdem an, für LLPs mit Verwaltungssitz in UK umgehend eine sichere Rechtsgrundlage für ihre weitere Betätigung im Inland zu schaffen.

Der Einrichtung von optionalen Kanzleipostfächern für Berufsausübungsgesellschaften im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) steht die BRAK abgeschlossen gegenüber.

## Referentenentwurf: Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht erarbeitet. Mit dem Referentenentwurf sollen die Regelungen zum Inkassorecht verbraucherfreundlich weiterentwickelt und die Aufsicht über Inkassounternehmen verstärkt werden.

Inhaltlich sollen Verbraucher insbesondere vor überhöhten Inkassoforderungen geschützt werden. So würden laut BMJV seit Einführung des § 4 V 1 RDGEG nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Inkassodienstleister im Regelfall einen Gebührensatz von 1,3 nach Nr. 2300 VV-RVG berechnen. Die Einziehung von unbestrittenen Forderungen gehört nach Ansicht des BMJV aber in der Regel zu einfachen Tätigkeiten, sodass diese Gebührenhöhe nicht gerechtfertigt sei. Die Lösung für diese Fälle soll eine Ergänzung Nr. 2300 VV-RVG bringen: eine besondere Schwellengebühr mit einem Gebührensatz von 0,7.

Zudem erscheint dem BMJV auch die den Rechtsanwälten zustehende und mit einem Gebührensatz von 1,5 bemessene Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV-RVG, die unter Berufung auf § 4 V RDGEG zumeist auch von Inkassodienstleistern geltend gemacht wird, jedenfalls dann zu hoch, wenn sie lediglich eine Ratenzahlungs- oder eine Stundungsvereinbarung in der untersten Wertstufe betrifft. In Nr. 1000 VV-RVG soll daher der Gebührensatz von 1,5 auf 0,7 gesenkt werden. Im Gegenzug soll der Gegenstandswert in § 31b RVG künftig 50 % statt bisher nur 20 % des Anspruchs betragen.

Die BRAK hält den Referentenentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) insgesamt für problematisch.

Die BRAK spricht sich insbesondere gegen die beabsichtigten gebührenrechtlichen Änderungen aus. Die reduzierten Gebühren seien für den tatsächlichen anwaltlichen Arbeitsaufwand nicht annähernd kostendeckend.

Darüber hinaus lehnt die BRAK die geplante Erweiterung der anwaltlichen Darlegungs- und Informationspflichten über die entstehenden Kosten einer Zahlungsvereinbarung und über die wesentlichen Rechtsfolgen des mit der Vereinbarung angestrebten Schuldanerkenntnisses ab. Diese brächten einen erheblichen zusätzlichen Aufwand und muteten Anwältinnen und Anwälten einen Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wenn nicht gar ein Verhalten nahe am Parteiverrat, von Gesetzes wegen zu.

Insgesamt bewertet die BRAK den Referentenentwurf weder als geeignet noch als erforderlich, um das anerkanntswerte Ziel des Verbraucherschutzes zu erreichen; vielmehr schwäche er die Anwaltschaft, die einen entscheidenden Beitrag zum Schutz rechtsuchender Verbraucher leiste.

## Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegulung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat einen Beitrag mit dem Titel „Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegulung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG“ – Standortbestimmung des Ausschusses Steuerrecht (Stand: November 2019) veröffentlicht. Sie finden diesen auf der BRAK-Internetseite unter folgenden Links:

[https://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2019-11-15-ueberarbeitung-des-beitrag-gewerblichkeit.pdf](https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2019-11-15-ueberarbeitung-des-beitrag-gewerblichkeit.pdf)  
oder  
<https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/>

Mit der Standortbestimmung hat der Ausschuss Steuerrecht seinen Beitrag zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit aus dem Jahr 2017 aktualisiert und ergänzt.

Der Beitrag gliedert sich in Ausführungen zur Gefahr der Gewerblichkeit

- durch eine eigene Tätigkeit des Rechtsanwalts,
- durch die Organisation innerhalb der Kanzlei  
u. a. durch anwaltlich nicht mehr tätige Partner, durch ausschließlich akquisitorisch tätige Partner, durch die Einbindung Dritter in die eigene Leistungserbringung des Anwalts und durch die Beschäftigung angestellter Rechtsanwälte. Letzteres ist sicherlich der am häufigsten vorkommende Fall, der zu einer Gewerblichkeit der Kanzleieinkünfte führen kann und
- durch Beteiligungen.

Die Standortbestimmung des Ausschusses schließt mit einem berufspolitischen Ausblick.

## Zweites Datenschutz- Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU

Der Bundestag hat das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) beschlossen.

Mit der darin unter anderem vorgesehenen Änderung des § 38 Abs. 1 BDSG wird für viele kleinere und mittelständische Berufsausübungsgemeinschaften das gesetzliche Erfordernis zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entfallen. Denn dieses wird künftig erst ab einer Größe von 20 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten greifen statt wie bisher ab einer Größe von 10 mit der Datenverarbeitung Beschäftigten.

## eEB nur elektronisch zurücksenden!

Wie die BRAK in ihrem beA-Newsletter 23/19 vom 21.6.2019 mitgeteilt hat, berichtet die Justiz immer wieder über Probleme bei der Rücksendung eines elektronisch angeforderten Empfangsbekennnisses. Bei der Zustellung elektronischer Dokumente ist deshalb verstärkte Sorgfalt aufzubringen. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein elektronisches Empfangsbekennnis bei einem Eingang im beA angefordert wurde. Zu beachten ist außerdem, dass elektronisch angeforderte Empfangsbekennnisse auch nur elektronisch abgegeben werden dürfen. Dies ergibt sich aus § 174 Abs. 4 ZPO. Danach wird die Zustellung eines elektronisch übermittelten Dokuments durch ein elektronisches Empfangsbekennnis nachgewiesen. Eine Alternative zur Rücksendung des elektronischen Empfangsbekennnisses als strukturierter, maschinenlesbarer Datensatz (z. B. als E-Mail, einfache beA-Nachricht, Fax oder Post) sieht § 174 Abs. 4 ZPO nicht vor. Wird ein Empfangsbekennnis auf andere Art zurückgebracht, kann eine Zustellung als nicht ordnungsgemäß angesehen werden. Dies birgt die bekannten Risiken.

## Abmahnung von Rechtsanwälten bei Verstößen gegen die DSGVO

Auch Rechtsanwälte können grundsätzlich bei Verstößen gegen die DSGVO von dem Betroffenen im Sinne der DSGVO abgemahnt werden. Ungeklärt ist hingegen, ob auch Dritte, z. B. Konkurrenten oder sonstige Berechtigte nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2–4 UWG, einen Rechtsanwalt bei Verstößen gegen die DSGVO abmahnen können. Dies kann etwa in Fällen denkbar sein, wenn die Homepage eines Rechtsanwalts keine rechtskonforme Datenschutzerklärung enthält oder der Webauftritt nicht den technischen Anforderungen gem. Art. 32 DSGVO entspricht. Von den deutschen Instanz-Gerichten wird die Frage einer Abmahnung eines Rechtsanwalts durch Dritte beim Verstoß gegen die DSGVO derzeit unterschiedlich beantwortet. Die BRAK hat zu dieser praxisrelevanten Frage in ihren FAQs zum Datenschutz unter Nr. 30 maßgebliche Gerichtsentscheidungen und deren Begründungen zusammengefasst. Die FAQs finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de) ([Rubrik: Für Anwälte/Datenschutz](#)).

## Neuaufgabe der „Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht“

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrechtliche Gutachten hat die 2. Auflage der „Mindestanforderungen an

Gutachten in Kindschaftssachen“ veröffentlicht. Mit der überarbeiteten Auflage hat eine Expertengruppe die Entwicklungen und Erfahrungen der letzten vier Jahre aufgegriffen und nicht nur die Qualitätsstandards ausgebaut, sondern auch Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage vorgenommen. Die Broschüre ist ab sofort beim Deutschen Psychologenverlag unter [www.psychologenverlag.de](http://www.psychologenverlag.de) zu bestellen und steht auch auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer zum Download bereit.

Neben Ergänzungen zum Thema Beweisbeschluss im Verfahrensrecht wurde die neue Auflage auch um Mindestanforderungen an Gutachten mit Hinwirken auf Einvernehmen (§ 163 II FamFG) erweitert.

Die Empfehlungen wurden von Vertreterinnen und Vertretern juristischer, psychologischer, medizinischer und sozialpädagogischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer erarbeitet. Der Prozess wurde fachlich begleitet durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und unterstützt durch den XII. Zivilsenat des BGH. Die Landesjustizministerien waren eingebunden und wirkten zum Teil fachlich begleitend mit. Damit basiert die überarbeitete Auflage auf einem noch breiteren Konsens als die Erstauflage.

# Berichte und Hinweise

## Berichte und Hinweise

### Kammerversammlung 2020

Im kommenden Jahr findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer am **Mittwoch, 22. April 2020**, statt. Beginn ist voraussichtlich 16:00 Uhr. Versammlungsort wird das **Kurhaus Bad Hamm, Ostentallee 87, 59071 Hamm**, sein.

Im Mittelpunkt der Kammerversammlung werden, neben den Haushaltsangelegenheiten, die **aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Themen** stehen. Erstmals nicht Gegenstand der Tagesordnung werden die anstehenden **Vorstandswahlen** sein. Diese werden nun als **elektronische Wahlen** durchgeführt, deren Wahlfrist unmittelbar am Folgetag beginnt. In

der Kammerversammlung erhalten die **Kandidatinnen und Kandidaten** die Möglichkeit, sich den Wählerinnen und Wählern **vorzustellen**.

Auch diesmal wird die Rechtsanwaltskammer zur Versammlung eine **Kinderbetreuung** anbieten. Wir bitten Kolleginnen und Kollegen, die Interesse haben, dieses Angebot zu nutzen, uns möglichst frühzeitig unverbindlich mitzuteilen, wie viele Kinder welchen Alters sie anmelden wollen. Dies erleichtert uns die Planung und Organisation.



RA Christof Wieschemann

Als **Gastredner** der Kammerversammlung 2020 haben wir Herrn Kollegen **Christof Wieschemann** gewinnen können. Der Gastvortrag trägt den Titel „**Fehlerkultur in der sportgerichtlichen Rechtsprechung**“ und beschäftigt sich u. a. mit der Aufarbeitung der Manipulation des Dopingkontrollverfahrens bei den Olympischen Spielen in Sochi 2014 und dem „dreckigsten Rennen in der Geschichte“, dem Finale der Männer über 100 m bei den Olympischen Spielen in Seoul 1988. Im Kern geht es aber um die auch für die Anwaltschaft beispielhafte Darstellung, dass der Mangel an rechtsstaatlichen Standards im Disziplinarverfahren zu einer Ergebnisverfälschung zulasten der betroffenen Athleten führt. RA Christof Wieschemann ist Fachanwalt für Sportrecht und Inhaber einer auf Wirtschaftsrecht und Sportrecht spezialisierten Kanzlei in Bochum. Er ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV und war als solches am Gesetzgebungsverfahren zum AntiDopingG und an den Überlegungen zur Einführung einer Kronzeugenregelung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages im Oktober 2019 beteiligt. Unter anderem hat er mit Alexander Legkov den Gewinner der Goldmedaille im 50-km-Skilanglauf in Sochi 2014 vertreten, der in drei „leading

cases“ des Court of Arbitration for Sports in Lausanne und dem schweizerischen Bundesgericht vom Verdacht der Teilnahme an Dopingmanipulationen 2014 in Sochi freigesprochen wurde. Er ist aber auch selbst als Schiedsrichter an unterschiedlichen Schiedsgerichten in Deutschland tätig.

## BRAK-Hauptversammlung in Düsseldorf

Am 25.10.2019 haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern zu ihrer halbjährlichen Hauptversammlung (HV) getroffen, die diesmal in Nordrhein-Westfalen stattfand. Gastgeber war die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, vertreten durch ihren Präsidenten Rechtsanwalt und Notar Herbert Schons.

Auf der Tagesordnung standen neben den **Präsidiumswahlen** (s. hierzu den Bericht auf S. 21 in diesem Heft) vielfältige Themen, allen voran Fremdkapitalbeteiligungen, Legal Tech und das Berufsrecht der Insolvenzverwalter.

Zum **Berufsrecht für Insolvenzverwalter** beschloss die Hauptversammlung nach intensiver Diskussion eines Eckpunktepapiers mit 23 Ja-Stimmen, den BRAO-Ausschuss und den Ausschuss Insolvenzrecht zu beauftragen, den bestehenden Vorschlag noch konkreter auszuarbeiten und insbesondere Details zur Zulassung und zur Ausgestaltung der Berufspflichten niederzulegen.

95 Prozent der Insolvenzverfahren werden derzeit von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern betreut. Das Eckpunktepapier sieht vor, die Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter in ein effektives und etabliertes Selbstverwaltungssystem zu integrieren, das von Erfahrung und Kompetenz geprägt ist und dadurch Segmentierung effektiv verhindert. Die guten Erfahrungen mit der unabhängigen – und staatsfernen – Selbstverwaltung einerseits und der funktionierenden Anwaltsgerichtsbarkeit andererseits

sollten auch bei der Regulierung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter eingebracht werden.

Einen weiteren Themenschwerpunkt bildete das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur **Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften**, zu dem die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im Oktober bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Rechtsanwalt Otmar Kury, Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses der BRAK (BRAO-Ausschuss), analysierte das Eckpunktepapier aus Sicht des Ausschusses. Es sei zu begrüßen, dass das BMJV der Forderung der BRAK folge und den Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stellen will. Eckpunkt Nr. 3 sei dagegen strikt abzulehnen, denn er führe de facto dazu, allen ausländischen Gesellschaftsformen aus allen Ländern die Befugnis zur Rechtsdienstleistung und entsprechende Postulationsfähigkeit zu verschaffen. Diese angedachte Öffnung des Rechtsmarktes sei mit der Öffnung der Büchse der Pandora zu vergleichen. Es fehlten selbst rudimentäre Regeln für die Einhaltung der originären in anderen Ländern bestehenden Berufspflichten. Dies könne keine Zustimmung finden.

Auch eine **Öffnung des Fremdkapitalverbotes** – z. B. für Wagniskapital – sei strikt abzulehnen. Jedwede Einschränkung des Verbotes der Fremdbeteiligung sei inkohärent und gefährlich. Die beabsichtigte „Verbesserung interprofessioneller Zusammenarbeit“ lehne der Ausschuss ebenfalls nachdrücklich ab. Zum einen definiere das Papier nicht, was unter „vereinbar“ zu verstehen sei. Zum anderen gefährde der Vorschlag den Schutz des Mandanten, dem die anwaltlichen Berufspflichten dienen. Ein rechtspolitisches Bedürfnis nach derartiger Zusammenarbeit bestehe in keinerlei Hinsicht. Kritisiert wurde auch, dass

das Eckpunktepapier zur Unabhängigkeit der Anwaltschaft, zur Verschwiegenheitspflicht und zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen schweige, obwohl es sich um Kernwerte des Anwaltsberufes handele. Die Auffassung des Ausschusses fand unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der HV rege Zustimmung. Der Anwalt sei kein Justizkaufmann.

Intensiv befasste sich die HV ferner mit den **Entwicklungen im Bereich Legal Tech**. Basis der Diskussion bildete der die aktuellen Entwicklungen zusammenfassende Vortrag von Vizepräsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Remmers. Eine ausschussübergreifende Arbeitsgruppe der BRAK hat sich intensiv mit dem Thema befasst und kam zu der auch vom BRAK-Präsidium vertretenen Auffassung, dass kein Regulierungs-

bedarf im RDG bestehe. „Eine Rechtsdienstleistung unterhalb der Anwaltschaft dürfe es nicht geben“, so Remmers.

Auch wenn jeder neue technische Fortschritt zu begrüßen sei, müsse im Rahmen der digitalen Entwicklungen sichergestellt werden, dass eine qualifizierte Rechtsberatung erfolgt. Dieses Allgemeinwohlinteresse der Bürger sei zu schützen. Die 28 Rechtsanwaltskammern werden das Thema weiter in den Vorständen erörtern.

## Satzungsversammlung: Neuer Ausschuss für Legal Tech

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist mit der konstituierenden Sitzung am 4.11.2019 in ihre 7. Legislaturperiode gestartet. Sie hat nicht nur beschlos-

sen, alle bisherigen Ausschüsse beizubehalten, sondern auch, einen neuen Ausschuss für das Thema Legal Tech einzurichten.

Damit hat die Satzungsversammlung nunmehr Ausschüsse für Fachanwaltschaften (Ausschuss 1), allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung (Ausschuss 2), Geld, Vermögensinteressen und Honorar (Ausschuss 3), grenzüberschreitenden Rechtsverkehr (Ausschuss 4), Aus- und Fortbildung (Ausschuss 5), Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz (Ausschuss 6) und – neu – für Legal Tech (Ausschuss 7). Dass die Satzungsversammlung sich mit deutlicher Mehrheit für die Schaffung des neuen Ausschusses aussprach, ist eine Reaktion auf die rasanten Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und den Wandel des Anwaltsberufs und des Rechtsberatungsmarktes.

# Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

## Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

- 1 Leitsatz der Redaktion der NJW
- 2 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial
- 3 Leitsatz des Verfassers des RVGreports
- 4 Leitsatz des Gerichts
- 5 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

## Berufsrecht

### Zulassung des Geschäftsführers einer GmbH als Syndikusrechtsanwalt

BRAO §§ 46 Abs. 2, 46a Abs. 1, Nr. 1

1. Die vorübergehende Stellung als Mitgeschäftsführer einer GmbH steht einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht zwingend entgegen.

2. Eine Prägung der anwaltlichen Tätigkeit im Sinne von § 46 Abs. 3 BRAO liegt vor, wenn diese eindeutig den Kern bzw. Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt, mithin das Arbeitsverhältnis durch die anwaltliche Tätigkeit beherrscht wird (Fortsetzung von BGH, NJW 2019, 927).

3. Die Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers nach § 37 GmbHG steht der Annahme der fachlichen Unabhängigkeit im Sinne von § 46 Abs. 4 BRAO nicht entgegen, wenn durch den Anstellungsvertrag gewährleistet ist, dass der Geschäftsführer im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt.<sup>1</sup>

BGH, Urteil vom 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17  
Fundstelle: NJW 2019, S. 2783

### Keine Zulassung einer im Jobcenter tätigen Justiziarin als Syndikusrechtsanwältin

BRAO § 112c Abs. 1, Nr. 1; VwGO § 113 Abs. 1, Nr. 1

1. Nicht jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes ist von der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausgeschlossen; erforderlich ist vielmehr eine Einzelfallprüfung.
2. Eine Tätigkeit als Justiziarin im Aufgabenbereich eines Jobcenters ist Tätigkeit in Rechtsangelegen-

heiten Dritter und reicht für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin nicht aus.<sup>1</sup>

*BGH, Urteil vom 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17  
Fundstelle: NJW: 2019, S. 2621*

### Kein Zinsanspruch für Rechtsschutzversicherer

§§ 823 Abs. 2 BGB, 43a Abs. 5 S. 2 BRAO

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit Fremdgeld sind kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zugunsten eines Rechtsschutzversicherers.<sup>2</sup>

*BGH, Urteil vom 23.7.2019 – VI ZR 307/18 = BeckRS 2019, 18920  
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 606*

### Zulassung als Syndikus für Tätigkeit bei einer Rechtsschutzversicherung

§ 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO

Das Merkmal der Prägung dient nicht dazu, die Tätigkeit im Sinne von § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO nach ihrer juristischen Qualität zu beurteilen und juristisch einfache anwaltliche Tätigkeit auszuschließen.<sup>2</sup>

*BGH, Beschluss vom 15.8.2019 – AnwZ (Brfg) 36/19 = BeckRS 2019, 22256  
Fundstelle: NJW Spezial 2019, S. 670*

### Keine Zulassung einer Schadenanwältin bei Versicherungsmakler als Syndikusrechtsanwältin

BRAO §§ 46 Abs. 5, 46a Abs. 2 S. 3, 4, 112e S. 2; GewO § 34d Abs. 1 S. 4

1. Dem Träger der Rentenversicherung steht auch dann ein Klage-recht gegen die Erteilung einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

zu, wenn eine bestandskräftige Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt, die möglicherweise das Streitgegenständliche Arbeitsverhältnis und die (nunmehr) konkret ausgeübte Tätigkeit erfasst.

2. Die Schadensfallbearbeitung für Kunden eines Versicherungsmaklers durch einen bei diesem angestellten Juristen ist auch dann keine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, wenn sich der Versicherungsmakler schuldrechtlich gegenüber seinen Kunden zur Durchführung der Schadensfallbearbeitung verpflichtet hat.<sup>1</sup>

*BGH, Beschluss vom 16.8.2019 – AnwZ (Brfg) 58/18  
Fundstelle: NJW 2019, S. 3453*

### beA – Pflicht zur Kenntnisnahme von zugestellten Dokumenten

§ 31a Abs. 6 BRAO

Als Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) müssen Anwälte nicht nur die technischen Einrichtungen zum Empfang von Zustellungen und Mitteilungen über dieses vorhalten, vielmehr sind sie auch verpflichtet, sich die Kenntnisse zur Nutzung dieser technischen Einrichtung anzueignen, damit sie die ihnen zugestellten Dokumente auch tatsächlich zur Kenntnis nehmen können.<sup>2</sup>

*LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.9.2019 – 5 Ta 94/19 = BeckRS 2019, 23819  
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 703*

### Umgehung des Gegenanwalts mit privatem Briefbogen

§§ 43 BRAO i. V. m. 12 BORA

Ein Anwalt verstößt auch dann gegen das Umgehungsverbot, wenn er nicht den Kanzleibriefbogen für die direkte Korrespondenz mit der anwaltlich vertretenen Gegenseite verwendet, sondern einen privaten Briefbogen,

auf dem er ausdrücklich seine Berufsbezeichnung verwendet.<sup>2</sup>

*AnwG Köln, Beschluss vom 16.8.2019 – 3 AnwG 15/19 R = BeckRS 2019, 20061  
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 607*

## Gebührenrecht

### Beschwer bei Verurteilung zur Räumung und Herausgabe eines Gewerbeobjekts

ZPO §§ 8, 9

Der Wert der Beschwer einer Räumungs- und Herausgabeverurteilung richtet sich gem. § 8 ZPO nach dem Betrag der auf die gesamte streitige Zeit entfallenden Miete, maximal nach dem 25-fachen Betrag des einjährigen Entgelts. Nur wenn der Beendigungszeitpunkt ungewiss ist oder sich die streitige Zeit nicht ermitteln lässt, ist § 9 ZPO für die Bemessung der Beschwer entsprechend anwendbar und der dreieinhalbfache Wert des einjährigen Entgelts anzusetzen.<sup>5</sup>

*BGH, Beschl. v. 23.1.2019 – XII ZR 95/17  
Fundstelle: AGS 2019, S. 410*

### Zustandekommen eines Anwaltsvertrages bei fehlender Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers

BGB §§ 145 ff., 151 ff., 675

1. Ein Anwaltsvertrag kommt nur bei übereinstimmenden, auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages gerichteten Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande. Zwar können die Erklärungen auch in konkludentem Verhalten der Vertragsparteien enthalten sein, wenn das Verhalten des anderen Teils von dem Rechtsanwalt bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach Treu und Glauben als eine auf den

Abschluss eines Anwaltsvertrags gerichtete Willenserklärung aufzufassen war und sein nachfolgendes Verhalten als Annahme des Auftrags gedeutet werden durfte.

2. Ein Angebot auf Abschluss eines Anwaltsvertrages liegt indes allein durch die Übersendung des Vollmachtformulars nicht vor, wenn das Tätigwerden des Anwalts abhängig gemacht wurde vom Vorliegen einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung und diese Zusage letztlich nicht erteilt wurde.<sup>5</sup>

BGH, Urt. v. 14.2.2019 – IX ZR 203/18  
Fundstelle: AGS 2019, S. 376

### Keine Beschränkung auf Sparangebote bei den Terminsreisekosten

§§ 151, 162 Abs. 1, 165, 173 VwGO; § 91 Abs. 1 ZPO; § 5 JVEG; §§ 3, 4 BRKG

Reisekosten eines Verfahrensbeteiligten in Gestalt von Fahrkarten der Deutschen Bahn im sog. „Flexpreis“-Tarif sind stets erstattungsfähig i. S. v. § 162 Abs. 1 VwGO. Die Pflicht, die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung so niedrig wie möglich zu halten, führt nicht dazu, dass der Erstattungsanspruch auf den Betrag eines eventuellen Sparangebotes („Super-Sparpreis“) reduziert wäre.<sup>4</sup>

BVerwG, Beschl. v. 27.6.2019 – 2 KSt I.19  
Fundstelle: RVGreport 2019, S. 388

### Keine Anrechnung der Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens im Eilverfahren

RVG § 14; RVG VV Nr. 3102, Vorbem. 3 Abs. 4

Eine Anrechnung der im Vorverfahren verdienten Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr eines damit im

Zusammenhang stehenden gerichtlichen Eilverfahrens findet nicht statt, da es sich hinsichtlich des Widerspruchs- und des Eilrechtsschutzverfahrens nicht um denselben Gegenstand i. S. v. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV handelt.<sup>5</sup>

LSG München, Beschl. v. 17.12.2018 – L 12 SF 224/17  
Fundstelle: AGS 2019, S. 399

### Sittenwidriges anwaltliches Zeithonorar

§ 3a RVG; §§ 138, 287 BGB

1. Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines anwaltlichen Zeithonorars, welches um das Sechsfache im Vergleich zur gesetzlichen Vergütung erhöht ist, ist ein maßgeblicher Gesichtspunkt, ob dies auf der Höhe des Stundensatzes oder auf anfallenden Tätigkeitsstunden beruht. Ist diese Überhöhung auf den hohen Zeitaufwand zurückzuführen, spricht dies gegen eine Sittenwidrigkeit, sofern keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Aufblähen der Arbeitszeit vorliegen.
2. Ein anwaltlicher Stundensatz in Höhe von 250,00 Euro ist nicht zu beanstanden.
3. Bestreitet der Mandant pauschal den Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts, dann ist dies bei Vorgängen unerheblich, die der Mandant selbst miterlebt hat (z. B. Telefonate, Gespräche) oder durch die er anhand objektiver Unterlagen (z. B. Beweisaufnahmeprotokolle) Kenntnis erlangt hat.
4. Ein Gericht ist aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leistet vergleichbare Arbeit, indem er Informationen

rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt.<sup>4</sup>

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.1.2019 – I 24 U 84/18  
Fundstelle: RVGreport 2019, S. 330

### Begriff der Angelegenheit in der Beratungshilfe

RVG §§ 15 Abs. 2, 44; BerHG § 8 Abs. 1

1. Leistet ein Rechtsanwalt Beratungshilfe, so ist die Anzahl der zu vergütenden Angelegenheiten nicht durch die Zahl der erteilten Berechtigungsscheine vorgegeben.
2. Für die Bestimmung des Begriffs der Angelegenheit i. S. d. Beratungshilfegesetzes als Grundlage für die Festsetzung der Vergütung des Beratungshilfe leistenden Rechtsanwalts ist der gebührenrechtliche Begriff der Angelegenheit i. S. d. §§ 15 ff. RVG maßgebend.
3. Eine Angelegenheit liegt vor, wenn der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein einheitlicher Auftrag zugrunde liegt, sie sich im gleichen Rahmen hält und zwischen den einzelnen Gegenständen des anwaltlichen Handelns ein innerer Zusammenhang besteht, wobei insbesondere der Inhalt des erteilten Auftrags maßgebend ist.<sup>5</sup>

OLG Brandenburg, Beschl. v. 8.1.2019 – 6 W 135/17  
Fundstelle: AGS 2019, S. 420

### Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel

§ 3a RVG; §§ 138, 242, 305 BGB

1. Die Vereinbarung einer pauschalen Mindestvergütung, die die gesetzlichen Gebühren um das Dreifache übersteigt, begegnet bereits als solche erheblichen Bedenken, da sie die gebotene Differenzierung nach der Höhe des Gegenstandswerts

wie auch nach der Komplexität des Mandats sowie nach Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden anwaltlichen Tätigkeit vermissen lässt.

2. Die Vereinbarung einer Zeittaktklausel von 15 Minuten in einer Vergütungsvereinbarung ist unwirksam. Die Grenze für eine zulässige Pauschalierung könnte bei 6 Minuten anzusetzen sein.<sup>3</sup>

*OLG München, Ur. v. 5.6.2019 – 15 U 318/18 Rae*  
*Fundstelle: RVRreport 2019, S. 374*

### Einigungs- und Terminsgebühr bei einem Telefonat

Nrn. 1000, 1003 VV RVG; Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 Nr. 2, Nr. 3104 VV RVG

Ein vom Rechtsanwalt geführtes Telefonat mit dem Gegner, das allein die Korrektur von Tippfehlern in einer bereits abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung zum Gegenstand hat, führt nicht zur Entstehung einer Einigungs- und Terminsgebühr.<sup>4</sup>

*OLG Frankfurt, Beschl. v. 18.6.2019 – 6 W 15/18*  
*Fundstelle: RVGreport, S. 337*

### Erstattung der Kosten von mehreren Verteidigern

§§ 137, 464b StPO; § 104 ZPO

Dem Freigesprochenen sind die Kosten und Auslagen von zwei Wahlverteidigern zu erstatten, wenn seine Verteidigung im Hinblick auf Umfang, Schwierigkeit und Komplexität durch nur einen Wahlverteidiger nicht möglich war.<sup>3</sup>

*OLG Braunschweig, Beschl. v. 20.6.2019 – 1 Ws 292/18*  
*Fundstelle: RVGreport 2019, S. 391*

### Ermäßigung der gerichtlichen Verfahrensgebühr nach Vergleich und Hauptsacheerledigung

Nr. 1211 Nrn. 2 und 4 GKG KV; § 91a ZPO

Schließen die Parteien in der Sache einen Vergleich, überlassen die Kostenentscheidung aber gem. § 91a ZPO dem Gericht, rechtfertigt dies keine Herabsetzung der Gerichtskosten auf 1,0 nach Ziff. 1211 KV GKG, auch wenn die Parteien auf eine Begründung und Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung verzichten. Eine analoge Anwendung von Nr. 1211 Ziff. 2 und 4 KV GKG kommt mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Betracht.<sup>4</sup>

*OLG Hamm, Beschl. v. 26.7.2019 – 25 W 189/19*  
*Fundstelle: RVGreport 2019, S. 432*

### Anrechnung von Zahlungen/ Vorschüssen auf die Pflichtverteidigervergütung

§§ 14, 58 Abs. 3 RVG

Der in § 58 Abs. 3 Satz 4 RVG verwendete Begriff der „Höchstgebühr eines Wahlanwalts“ bezeichnet diejenige Vergütung als Anrechnungsgrenze, die der Pflichtverteidiger gem. § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung der dort benannten Umstände im konkreten Einzelfall nach billigem Ermessen (höchstens) verlangen könnte, wenn er das betreffende Mandat (weiterhin) als Wahlverteidiger wahrgenommen hätte.<sup>3</sup>

*OLG Koblenz, Beschl. v. 8.8.2019 – 2 Ws 224/19*  
*Fundstelle: RVGreport 2019, S. 421*

### Erledigungsgebühr bei Erledigungserklärung

Nr. 1002 VV RVG

Gibt der Prozessbevollmächtigte im Verwaltungsrechtsstreit eine Erledigungserklärung ab, nachdem die beklagte Behörde von sich aus den angefochtenen Verwaltungsakt aufgehoben hat, fällt hierdurch eine Erledigungsgebühr nicht an.<sup>3</sup>

*OVG NRW, Beschl. v. 9.7.2019 – 4 E 432/19*  
*Fundstelle: RVGreport 2019, S. 378*

### Vertretungspflicht im Nachprüfungsverfahren

§§ 11a Abs. 1, 78 Satz 1 ArbGG; §§ 80, 81, 120a, 121, 127 ZPO; § 48 BRAO

1. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Rechtsaktes der gerichtlichen Beordnung ist der Rechtsanwalt gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 BRAO verpflichtet, seiner Mandantschaft im Umfang der Beordnung zur Verfügung zu stehen.
2. Ist beim Prozesskostenhilfemandat die Beordnung unbeschränkt beantragt und bewilligt worden, muss der Rechtsanwalt die Vertretung einschließlich des Nachprüfungsverfahrens anbieten.
3. Zu einer Beschränkung des Mandats auf das Hauptsacheverfahren ist der Rechtsanwalt in diesem Fall nicht berechtigt.
4. Eine pflichtwidrige Mandatsbeschränkung stellt keinen Grund zur Aufhebung der Beordnung i. S. v § 48 Abs. 2 BRAO dar.<sup>4</sup>

*LAG Köln, Beschl. v. 30.4.2019 – 1 Ta 17/19*  
*Fundstelle: RVGreport 2019, S. 397*

### Gebührenanspruch des auch für den Mehrvergleich beigeordneten Rechtsanwalts

§§ 45 Abs. 1 48 RVG; Nrn. 1000, 3100, 3101 Nr. 2, Abs. 2 der Anm. zu Nr. 3104 W RVG; § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO; § 11a Abs. 1 ArbGG

Erfolgt eine Beiordnung der Prozessbevollmächtigten im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs auch für den Mehrvergleich, so umfassen die den Prozessbevollmächtigten zu erstattenden Gebühren sämtliche im Zusammenhang mit einem Mehrvergleich ausgelösten Gebühren. Hierzu gehören auch die Differenzverfahrensgebühr sowie die Differenzermittlungsgebühr, soweit die Voraussetzungen für deren Entstehen im Übrigen gegeben sind.<sup>4</sup>

*LAG Hamm, Beschl. v. 7.8.2019 5 – Ta 253/19*  
*Fundstelle: RVGreport 2019, 419*

### Zurückweisungsantrag vor Rechtsmittelbegründung

§§ 72a Abs. 1, 78 Abs. 1 Satz 1 ArbGG; §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 104 Abs. 1 ZPO; Nrn. 3506, 3507 VV RVG

Bleibt die vom Rechtsbehelfsführer bereits begründete Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesarbeitsgericht gem. § 72a Abs. 1 ArbGG ohne Erfolg und hatte die Gegenpartei bereits einen Sachantrag gestellt oder zur Sache vorgetragen, kann diese im Kostenfestsetzungsverfahren regelmäßig die Erstattung der 1,6-fachen Verfahrensgebühr nach Nr. 3506 VV RVG durchsetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Zurückweisungsantrag vor Begründung der Beschwerde gestellt war.<sup>4</sup>

*LAG Hamm, Beschl. v. 22.8.2019 – 8 Ta 613/18*  
*Fundstelle: RVGreport 2019, S. 427*

### Gegenstandswert im Einziehungsverfahren

RVG § 33 Abs. 3 S. 1; StGB §§ 73, 73d Abs. 2

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes für die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4241 VV ist nicht maßgeblich darauf abzustellen, in welcher Höhe eine Einziehung im Urteil letztlich angeordnet worden ist, sondern vielmehr darauf, in welcher Höhe dem Beschuldigten eine Einziehung drohte. Der Gegenstandswert

selbst ist sodann nach dem objektiven Wert derjenigen Gegenstände und Vermögenswerte zu bestimmen, auf die sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes bezieht, das subjektive Interesse des Betroffenen hingegen ist insoweit ohne Belang.<sup>5</sup>

*LG Essen, Beschl. v. 4.12.2018 – 64 Qs-68 Js 1180/16-23/18*  
*Fundstelle: AGS 2019, S. 407*

### Keine Verjährungshemmung für Rückforderungsansprüche des Auftraggebers durch eigenen Vergütungsfestsetzungsantrag

RVG § 11 Abs. 7

Beantragt der Auftraggeber die Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG, weil er sich von einer Festsetzung Rückzahlungsansprüche verspricht, hemmt dieses Verfahren nicht den Ablauf der Verjährung seiner Rückforderungsansprüche.<sup>5</sup>

*AG München, Urt. v. 8.11.2018 – 282 C 4053/18*  
*Fundstelle: AGS 2019, S. 408*

## Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

### Abschlussprüfung Sommer 2020

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung Sommer 2020 in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Dienstag, 28.04.2020 (1. Tag),  
Mittwoch, 29.04.2020 (2. Tag),

statt.

**Anmeldeschluss: 6. Februar 2020**  
**(Ausschlussfrist)**  
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Prüfungsausschüssen in den Klassen der Berufskollegs verteilt werden (**Ausnahme:** Konrad-Kleppling-Berufskolleg, Dortmund; hier liegen die Anmeldebögen im Sekretariat zur Abholung bereit) vorzunehmen. **Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.**

Zusätzlich können die Anmeldeformulare ab sofort von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm ([www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de](http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de)) heruntergeladen werden.

**Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.**

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

### 1. Prüfungstag am 28.04.2020

08:30 – 11:00 Uhr  
Rechtsanwendung im  
Rechtsanwaltsbereich oder  
Rechtsanwendung im  
Rechtsanwalts- und Notarbereich  
150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr  
Geschäfts- und Leistungsprozesse  
60 Minuten

### 2. Prüfungstag am 29.04.2020

08:30 – 10:00 Uhr  
Vergütung und Kosten  
90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr  
Wirtschafts- und Sozialkunde  
60 Minuten

### Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Schönfelder“, die **Dienstordnung für Notare (DONot), Gebührentabellen** und andere **aktuelle Gesetzestexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. Rot für Zulässigkeit, Blau für Begründetheit, Gelb für Anspruchsgrundlagen)

- **Gebührentabellen** mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührenabgabe, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührenabgabe
- **Textausgaben** mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- **Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches** und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

**Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2020 endet, sowie Wiederholer.**

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 6. Februar 2020 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

**Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 Euro je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 11 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Auszubildendenverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbeerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST (Kto.: 525311, BLZ: 40050150) anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

**Bei den Überweisungen müssen auf dem Überweisungsbeleg der Name des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Rollen-Nr. (Vertragsnr.) sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.**

Der Termin für das **fallbezogene Fachgespräch** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

## Bildungsmessen

Im Jahr 2019 haben im Bereich der Ausbildung erneut engagierte Kolleginnen und Kollegen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an nachfolgend genannten Bildungsmessen teilgenommen:

Aktionstag am Lippe-Berufskolleg Lünen, Ausbildungsmesse Lünen, 23. Ausbildungsplatzbörse der Stadt Salzkotten, 21. Geseker Ausbildungsmesse, Informations- und Ausbildungsmesse Azubipilot 2019 Paderborn, Jobstarter-Tag Rheine, Ausbildungsmesse Hagen, BOMAH 2019 Ahaus, CoeBMO 2019 Coesfeld, Berufsschultag Hagen, Ausbildungsmesse EN Hagen, Berufsorientierungsmesse Ahaus, 3. Dortmunder Ausbilderstammtisch, Alles, was Recht ist, Hamm.

Das Ziel der Messen ist es, den Jugendlichen einen ersten Eindruck von den Berufen der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu vermitteln und das Interesse der Jugendlichen für eine solche Ausbildung zu wecken.

Für das Engagement der Kolleginnen und Kollegen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diesen Börsen möchten wir uns ganz herzlich bedanken und diejenigen ermuntern, die sich bisher noch nicht zu einem solchen Engagement entschlossen haben. Kostenloses Informationsmaterial (Flyer, Roll-ups und Werbematerial) wird von der Kammer zur Verfügung gestellt. Setzen Sie sich bei Bedarf bitte per E-Mail mit uns in Verbindung ([weis@rak-hamm.de](mailto:weis@rak-hamm.de)).

## Prüfung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“

Die nächste schriftliche Prüfung zum/r „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ ist an folgenden Tagen geplant:

Dienstag, 28.04.2020,  
Donnerstag, 30.04.2020.

Geprüft werden die nachfolgend genannten Handlungsbereiche:

gemäß §§ 3 Abs. 1 RechtsfachwPrV,  
12 PrüfO

- Büroorganisation und -verwaltung,
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht,

Die Anmeldebögen stehen ab sofort als Download auf unserer Homepage (<http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de/termine/>) zur Verfügung.  
Anmeldeschluss ist der **6. Februar 2020**.

## Neue Richtlinien zum 01.01.2020: Erhöhung des Förderhöchstbetrags

Im Weiterbildungsstipendium steigt zum 1. Januar 2020 der Förderhöchstbetrag von 7.200 Euro auf 8.100 Euro.

In der Regel stehen den Stipendiatinnen und Stipendiaten somit 2.700 Euro pro Jahr zur Verfügung. Der neue Höchstbetrag steht allen Stipendiatinnen und Stipendiaten zur Verfügung, die ab dem 1. Januar 2020 neu aufgenommen werden oder sich zu diesem Zeitpunkt noch im Programm befinden.

## Stipendieninformation – duale Berufe

Förderung einer Aufstiegsfortbildung, z. B. „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“



Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Rechtsanwaltskammer.

Junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen in Ausbildung und Beruf nachgewiesen haben und für die Zukunft Leistungsbereitschaft im Beruf erwarten lassen, sollen durch anspruchsvolle berufsbegleitende Weiterbildungen besonders gefördert werden.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses im

Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.

Bei Arbeitslosigkeit kann eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgenommen werden, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besonders erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

Bei Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung soll die Stipendiatin/der Stipendiat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Aufnahme maximal bis zu drei Jahre später erfolgen. Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Stipendiaten, die bereits 28 Jahre oder älter sind, können ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen wir jeweils bis zum 30.06. eines Jahres auf. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30.04. des Jahres. Im anschließenden Auswahlverfahren

berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Rechtsanwaltskammer Hamm angefordert werden.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Reinke (E-Mail: [reinke@rak-hamm.de](mailto:reinke@rak-hamm.de))

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

## Berufsbildungsausschuss

Herr OStD David Fischer hat seine Tätigkeit als ordentliches Mitglied des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Hamm niedergelegt. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher mit Schreiben vom 27.11.2019 Herrn StD Thomas Thewes zum ordentlichen Mitglied (als Lehrkraft einer berufsbildenden Schule) berufen.

## Neubesetzung der Prüfungsausschüsse Rechtsanwalts-/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse Rechtsanwaltsfachangestellte/r sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r endet mit Ablauf des 31.07.2020.

Für die kommende Amtsperiode (01.08.2020 bis 31.07.2023) werden neue Mitglieder gesucht.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit im Bereich der Fachangestelltenausbildung haben, bitten wir um Hereingabe einer Kurzbewerbung bis zum 28.02.2020, gerne per E-Mail an [koehler@rak-hamm.de](mailto:koehler@rak-hamm.de).

## Mitarbeiterseminare

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet im Frühjahr 2020 folgende Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an:

Zwangsvollstreckung – Aufbauseminar RAin Mihaela Dragu	23.04.2020	09:30 – 15:30 Uhr
RVG – Aufbauseminar Hans May	07.05.2020	09:30 – 15:30 Uhr
Aufnahme, Durchführung und Abrechnung des familienrechtlichen Mandats RA Friedrich-Nikolaus Meyer-Milberg	14.05.2020	09:30 – 15:30 Uhr

Die Teilnehmerzahl ist auf jeweils 40 Personen begrenzt. Nähere Informationen zu den Inhalten und das Anmeldeformular können Sie der beigefügten Sonderbeilage oder unserer Homepage ([www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)) entnehmen.

## Namen und Nachrichten

### Wiederwahl RA Dr. Ulrich Wessels als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Münster, ist als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in deren 157. Hauptversammlung am 25.10.2019 in Düsseldorf wiedergewählt worden. Er hat daraufhin sein Amt als Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm mit Wirkung zum Ablauf des 12.11.2019 niedergelegt, bleibt aber hiesiges Vorstandsmitglied.

Neues Mitglied im Präsidium der BRAK ist der Präsident der RAK

Hamburg, RA Dr. Christian Lemke, der die Nachfolge von RA Dr. Abend antritt. Im Amt als Vizepräsident/-in wurden bestätigt: RA Dr. Thomas Remmers, RA André Haug und RAin Ulrike Paul. Neuer und alter Schatzmeister der BRAK ist RA Michael Then.

### Martin Löns ist neuer Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen

Martin Löns ist der neue Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen. Minister der Justiz Peter

Biesenbach hat den 63-jährigen Juristen am 28.10.2019 offiziell in sein Amt eingeführt. Herr Löns ist Nachfolger von Joachim Nieding, der in den Ruhestand getreten ist. Herr Löns trat 1985 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. 1987 wurde er zum Richter am Sozialgericht in Detmold, 1991 zum Vizepräsidenten des Sozialgerichts Detmold und 1994 zum Richter am Landessozialgericht in Essen ernannt. 1995 wechselte er als Vizepräsident des Sozialgerichts nach Münster und Anfang 1997 als Präsident des Sozialgerichts nach Köln. Im Oktober 2000 wurde er Präsident des Sozialgerichts Dortmund und im Oktober 2008 Vizepräsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen. Herr Löns ist verheiratet und hat sechs Kinder.

(Quelle: Pressemitteilung JM NRW)

## Rainer Mues ist neuer Präsident des Landgerichts Bochum

Rainer Mues ist der neue Präsident des Landgerichts Bochum. Minister der Justiz Peter Biesenbach hat dem 60-jährigen Juristen am 7. Oktober 2019 in Düsseldorf die Ernennungsurkunde ausgehändigt. Rainer Mues ist Nachfolger von Hartwig Kemner, der Ende September 2019 in den Ruhestand getreten ist. Die feierliche Amtseinführung fand am 18. November 2019 in Bochum statt.

Rainer Mues trat 1989 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Von Juni 1992 bis September 1994 war er an das Bundesministerium der Justiz in Bonn abgeordnet. Im Oktober 1994 wurde er zum Richter am Amtsgericht in Soest ernannt im Dezember 1998 zum Richter am Oberlandesgericht in Hamm ernannt. Ab Juli 2006 übernahm er im Justizministerium NRW die Leitung des Haushaltsreferats. 2009 folgte seine Ernennung zum Leitenden Ministe-

rialrat. Seit Juni 2014 leitete er als Präsident das Landgericht Detmold und war neben seinen Verwaltungsaufgaben Vorsitzender einer Berufungszivil- und Beschwerdekammer.

Rainer Mues ist verheiratet und Vater von vier Kindern.

(Quelle: Pressemitteilung JM NRW)

## Dr. Michael Haas ist neuer Präsident des Land- gerichts Paderborn

Dr. Michael Haas ist zum Präsidenten des Landgerichts Paderborn ernannt worden. Minister der Justiz Peter Biesenbach hat dem 56-jährigen Juristen am 7. Oktober 2019 in Düsseldorf die Ernennungsurkunde ausgehändigt. Dr. Michael Haas ist Nachfolger von Klemens Thiemann, der im Dezember 2018 zum Präsidenten des Landgerichts Dortmund ernannt worden ist. Die feierliche Amtseinführung, in deren Rahmen Herr Minister der Justiz Peter Biesenbach Herrn Dr. Haas in sein neues

Amt einführte, fand am 9. Dezember 2019 in Paderborn statt.

Dr. Michael Haas trat 1993 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wurde im Juli 1996 zum Richter auf Lebenszeit am Landgericht in Dortmund ernannt. Ab August 2000 war er für mehr als drei Jahre an das nordrhein-westfälische Justizministerium des Landes NRW abgeordnet und im Landesjustizprüfungsamt mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst. 2004 erfolgte seine Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht, wo er zunächst in einem Zivilsenat tätig war. Im Juli 2010 wurde er zum Vizepräsidenten des Landgerichts Bielefeld ernannt. Im Dezember 2013 wechselte er als Vizepräsident an das Landgericht Münster, wo er seither neben seinen Aufgaben in der Gerichtsverwaltung den Vorsitz in einer zweitinstanzlichen Zivilkammer führte.

Dr. Michael Haas ist verheiratet und Vater von drei Kindern.

(Quelle: Pressemitteilung JM NRW)

# Veranstaltungen

## Veranstaltungen des DAI

### Präsenzveranstaltungen (Auswahl)

#### Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht aktuell – Teil 1

15.02.2020

- 16. Forum Betriebsverfassungsrecht

13.03.2020 bis 14.03.2020

#### Fachinstitut für Familienrecht

- 49. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

Teil 1: 30.01.2020 bis 01.02.2020

Teil 2: 27.02.2020 bis 29.02.2020

Teil 3: 12.03.2020 bis 14.03.2020

Teil 4: 26.03.2020 bis 28.03.2020

Teil 5: 07.05.2020 bis 09.05.2020

Teil 6: 04.06.2020 bis 06.06.2020

- Konkretisierung der Beweisfragen in Kindschaftsverfahren

06.02.2020

- Unternehmensbewertung: Schnittstellen Steuerrecht und Familienrecht – Praxisbeispiele

03.03.2020

#### Fachinstitute für Informations- technologierecht / Strafrecht

- Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht

19.02.2020

#### Fachinstitut für Medizinrecht

- Taktik im arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess

11.02.2020

#### Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Aktuelle Rechtsprechung im Gewerberaummietrecht

07.02.2020

- 22. Fachanwaltslehrgang Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

Teil 1: 23.01.2020 bis 25.01.2020

Teil 2: 20.02.2020 bis 22.02.2020

Teil 3: 19.03.2020 bis 21.03.2020

Teil 4: 02.04.2020 bis 04.04.2020

Teil 5: 23.04.2020 bis 25.04.2020

Teil 6: 04.06.2020 bis 06.06.2020

- Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht und Fallstricke bei der Vertretung der WEG

17.03.2020

#### Fachinstitute für Steuerrecht / Erbrecht

- Die Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 in der Beratungspraxis

20.02.2020

### Fachinstitute für Steuerrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht

- Bilanzkunde für Juristen  
06.03.2020 bis 07.03.2020

### Fachinstitute für Verkehrsrecht / Versicherungsrecht

- Die Regulierung von Personenschäden im Verkehrsunfallmandat  
11.02.2020

### Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Beurteilungs- und Konkurrentenstreitigkeiten im Beamtenrecht  
17.03.2020

### Das DAI eLearning Center: Online-Kurse und Online-Vorträge

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: [www.anwaltsinstitut.de/elearning](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning)

Ein **Online-Kurs** ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den **Online-Vorträgen für das Selbststudium** verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den **Online-Vorträgen in der Live-Übertragung** können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum

Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

### Online-Kurse Selbststudium (Auswahl)

#### Fachinstitut für Sportrecht

- Das sportgerichtliche Sanktionsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Dopingverfahrens

#### Fachinstitut für Steuerrecht

- Das Mandat im internationalen Steuerrecht

#### Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Wehrrecht im Überblick
- Gewässerschutzrecht

### Online-Vorträge für das Selbststudium (Auswahl)

#### Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Stufenverträge bei Architekten- und Ingenieurleistungen

#### Fachinstitut für Erbrecht

- Erbrechtliche Aspekte bei Patchworkfamilien

#### Fachinstitut für Sozialrecht

- Mitwirkungspflichten im SGB II

### Fachinstitute für Versicherungsrecht / Strafrecht / Verkehrsrecht

- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – versicherungsrechtliche Konsequenzen und Fragestellungen des Verkehrsstrafrechts

### Online-Vorträge Live-Übertragung

#### Fachinstitut für Familienrecht

- Wirtschaftliche Entflechtung von Ehegatten  
10.03.2020

#### Fachinstitute für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Praxisprobleme bei Mietmängeln, insbesondere Schimmel  
28.02.2020

### Fachinstitut für Sozialrecht

- Schulden im SGB II  
04.03.2020

### Fachinstitut für Strafrecht

- Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten  
12.03.2020

### Fachinstitut für Verkehrsrecht

- Das Kind im Verkehrsunfall  
27.03.2020

Die Präsenzveranstaltungen finden, soweit nicht anders vermerkt, in Bochum im Ausbildungszentrum des DAI statt. Anmeldung und weitere Informationen beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon-Nr. 0234/970640; Fax: 0234/703507 oder im Internet [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de).

Kammermitglieder erhalten bei Buchung eines jeden **Fachanwaltslehrgangs**, der in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm im Ausbildungszentrum Bochum durchgeführt wird, eine **Ermäßigung von 200,00 €** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis. Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung von 20,00 €** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

## Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

### ■ Abrechnungen in Familiensachen Anwaltsvergütung – Verfahrenswerte – Verfahrenskostenhilfe

22.01.2020, 13:00 bis ca. 19:00 Uhr  
Referent: RA Norbert Schneider, Neunkirchen

Kosten: 120,00 € für Mitglieder des örtlichen Anwaltvereins und DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € für Junganwälte (in den ersten beiden Zulassungsjahren)

■ **Familienrecht in der täglichen Praxis des Fachanwalts**  
12.02.2020, 13:00 bis ca. 19:00 Uhr  
Referent: RA Rolf Schlünder, Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht  
Kosten: 120,00 € für Mitglieder des örtlichen Anwaltvereins und DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € für Junganwälte (in den ersten beiden Zulassungsjahren)

■ **Hauptverhandlungs-Navigator**  
04.03.2020, 13:00 bis ca. 19:00 Uhr  
Referent: Nils Feldhaus, Vorsitzender Richter am Landgericht Bochum  
Kosten: 120,00 € für Mitglieder des örtlichen Anwaltvereins und DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € für Junganwälte (in den ersten beiden Zulassungsjahren)

Die Veranstaltungen finden im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

**Weitere Informationen:**  
Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V., Viktoriastr. 14, 44787 Bochum, Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

## Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e. V.

■ **Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Wegeunfall – Schwerpunkte der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeits- und Sozialrechtler**  
22.01.2020, 14:00 bis 20:00 Uhr  
Referent: RAuN Hans Ulrich Otto, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Bochum  
Kosten: 87,00 € für DAV-Mitglieder, 140,00 € für Nichtmitglieder

■ **Jahresrückblick Unterhalt und Unterhaltsverfahrensrecht**  
06.02.2020, 14:00 bis 20:00 Uhr  
Referent: Dr. Wolfram Viefhues, weitere Aufsicht führender Richter

am AG a. D., Gelsenkirchen  
Kosten: 87,00 € für DAV-Mitglieder, 140,00 € für Nichtmitglieder

■ **Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis**  
26.03.2020, 14:00 bis 20:00 Uhr  
Referent: Peter Mock, Rechtspfleger am AG Koblenz  
Kosten: 87,00 € für DAV-Mitglieder, 140,00 € für Nichtmitglieder

Die Veranstaltungen finden in der VHS Hagen, Villa Post, Wehringhauser Str. 38, 58089 Hagen, statt.

**Weitere Informationen:**  
Anwalt- und Notarverein des LG-Bezirks Hagen e. V., Heinitzstraße 42, 58097 Hagen, Tel. 02331/82182, Fax: 02331/88919. Näheres unter: [www.anwaltverein-hagen.de](http://www.anwaltverein-hagen.de).

## Literatur Literatur

„Gestaltung von Arbeitsverträgen“, Hümmerich/Reufels, 4. Auflage 2019, Nomos Verlag, 2198 S., Hardcover, 158,00 €, ISBN: 978-3-8487-4572-2

Der „Hümmerich/Reufels“ deckt mit über 790 erläuterten Klauselformulierungen alle Regelungsbereiche der unterschiedlichen rechtlichen Regime – Arbeitsverträge, Dienstverträge mit Geschäftsführern und Vorständen sowie Verträge mit freien Mitarbeitern – ab. Die Neuauflage greift vor allem die Aspekte der fortschreitenden Digitalisierung in der Arbeitswelt (Arbeit 4.0) auf. Eingearbeitet sind auch alle maßgeblichen Reformen 2017/2018.



- Jede einzelne Klausel wird an der aktuellen BAG-Rechtsprechung gemessen.
- Die Autoren erläutern die Klauselvarianten dahingehend, warum sie wirksam, unwirksam oder mal wirksam, mal unwirksam sind.
- Jede Vertragsklausel ist mit praxisbewährten Gestaltungshinweisen versehen, die darlegen, welche Klauselformulierung sich wann anbietet.
- Jeder Bereich ist mit einer Einführung versehen, die die Rechtslage im Umfeld ausführlich beschreibt.
- Miteinbezogen sind auch das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht.

„Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“, Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Verlag Wolters Kluwer, 1. Auflage 2019, 2654 S., gebunden, 178,00 €, ISBN: 978-3-452-25209-8

Erläutert werden das UWG, die Preisangabenverordnung und erstmals das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (auf Stand des RegE). Der Schwerpunkt liegt auf rechtsprechungsorientierten Antworten zum deutschen und unionsrechtlichen Lauterkeitsrecht.

Neun erfahrene Richter und drei Universitätsprofessoren verdichten die große Zahl aktueller Entscheidungen des EuGH, BGH und wichtiger Urteile der Landgerichte und Oberlandesgerichte zu einer präzisen und verständlichen Kommentierung.

**„Personalbuch 2019“, Küttner, Verlag C. H. Beck, 26. vollständig neu bearbeitete Auflage 2019, 3138 S., Hardcover (in Leinen), 139,00 €, ISBN: 978-3-406-73300-0**

Arbeitsrechtliche Maßnahmen haben oft auch erhebliche lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen. Nur wer alle Aspekte berücksichtigt, löst seine personalrechtlichen Fragen richtig. Der Küttner liefert Ihnen zu über 400 Stichwörtern Antworten, jeweils miteinander vernetzt aus arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht.

Enthalten ist der Zugriff auf die Online-Version des Küttner. Genutzt werden kann damit der komplette Küttner, die zitierte Rechtsprechung im Volltext, amtlich zitierte Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen und zusätzlich Musterformulare zum Personalrecht, wie z. B. Arbeitsverträge, Abfindungsvereinbarungen, Sozialplan.

**„Das arbeitsrechtliche Mandat: Teilzeit und geringfügige Beschäftigung“, Pauly/Osnabrügge/Huth, DeutscherAnwaltVerlag, 2019, 528 S., Hardcover, 69,00 €, ISBN 978-3-8240-1585-6**

Nicht nur die Anzahl der in Teilzeit oder der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland steigt seit Jahren kontinuierlich an. Zusätzlich wird die von arbeits-, steuer- und

sozialversicherungsrechtlichen Verflechtungen geprägte Materie aufgrund von neuen Gesetzen, wie zum Beispiel dem Mindestlohngesetz, immer komplexer.

Innerhalb der neuen Reihe „Das arbeitsrechtliche Mandat“ wird diesem Themenbereich daher ein eigener Band gewidmet.

Die Autoren bündeln darin, was der Anwalt für sein arbeitsrechtliches Mandat in diesem speziellen Bereich wissen muss, u. a. Informationen und Arbeitshilfen zu folgenden Themen: Rahmenbedingungen der Teilzeitarbeit, Mutterschutz/Elternzeit, Altersteilzeit, Anspruch auf Teilzeit und auf Verlängerung der Arbeitszeit, Teilzeitananspruch von Angestellten im öffentlichen Dienst, Sozialversicherungsrecht: Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, steuerliche Behandlung der Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung in und außerhalb privater Haushalte.

Ein eigenes Kapitel widmet sich zudem dem aktuellen Thema Pflegezeit und Familienpflegezeit.



## Notarkammer aktuell

### Notarkammer aktuell

#### Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin / zum Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer gibt die Prüfungstermine für die Prüfung zur Geprüften Notarfachwirtin/zum Geprüften Notarfachwirt wie folgt bekannt:

Die Klausuren werden am

- Dienstag, 14. April 2020
- Mittwoch, 15. April 2020
- Donnerstag, 16. April 2020 und
- Freitag, 17. April 2020,

jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr im „Spiegelsaal“ des Kurhauses Bad Hamm, Ostentallee 87, 59071 Hamm, geschrieben.

Als Termine für die mündlichen sowie mögliche Ergänzungsprüfungen (§ 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung) haben wir Samstag, den 15. August 2020, Mittwoch, den 19. August 2020, und Donnerstag, den 20. August 2020, vorgesehen. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich diese Termine noch einmal verschieben können.

Anmeldungen zur Prüfung müssen bis zum **14. März 2020** (Ausschlussfrist) bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

#### Neufassung des GwG

Der Deutsche Bundestag hat am 14. November 2019 das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 30. November 2019 zugestimmt. Die gesetzlichen Neuregelungen sollen am **1. Januar 2020** in Kraft treten. Das Gesetz bringt für die notarielle Praxis vor allem im Bereich des Immobilienrechts einige wichtige Neuerungen, die die Bundesnotarkammer in dem im Folgenden abgedruckten **Informationsblatt** erläutert. Zudem begrüßt die Bundesnotarkammer insgesamt die Neuregelungen: Der deutsche Immobiliensektor gilt nach der vom BMF durchgeführten nationalen Risikoanalyse als besonders anfällig für Geldwäscheaktivitäten und wird von der Bundesregierung als Bereich mit herausgehobenem Risiko eingestuft. Vor allem der Ankauf von Immobilien durch ausländische Anleger, die steigenden Immobilienpreise wegen eines hohen Nachfragedrucks und die Debatte um Clan-Kriminalität und Vermögensabschöpfung haben die Thematik in den Brennpunkt der politischen Diskussion gerückt. Weil es in der Vergangenheit wegen der bisher geltenden Rechtslage nur eine sehr geringe Zahl von Meldungen durch Notare gab, stand der Berufsstand zuletzt vermehrt im Fokus der öffentlichen Kritik. Dementsprechend wurden von allen Seiten des politischen Spektrums Forderungen nach einer allgemeinen Verdachtsmeldepflicht für Notare wie bei den sonstigen verpflichteten Berufsgruppen, wie z. B. Banken, Maklern oder Güterhändlern, erhoben. Eine solche allgemeine Verdachtsmeldepflicht hätte jedoch die Verschwiegenheitspflicht ausgehöhlt, das Vertrauensverhältnis zu den Beteiligten beeinträchtigt und den Notar im Einzelfall vor eine unklare Rechtslage gestellt und damit der Gefahr dienstrechtlicher Sanktionen ausgesetzt. Stattdessen konnte die Bundesnotarkammer erreichen, dass künftig durch Rechtsverordnung ein Katalog von Fällen festgelegt wird, in denen – ähnlich wie bei den steuerlichen Mittei-

lungspflichten – nur eine standardisierte Meldung zu erfolgen hat. Dadurch wird eine einheitliche Meldepraxis sichergestellt und ein individueller Ermittlungsaufwand im Einzelfall vermieden. Der Großteil unverdächtiger Standardfälle wird dabei von vornherein auch künftig nicht erfasst, sodass sich der Mehraufwand für die Notarinnen und Notare in der Praxis in vertretbaren Grenzen halten dürfte. Insgesamt werden die Notarinnen und Notare von Politik und Öffentlichkeit inzwischen als zentrale Verbündete im Kampf gegen Geldwäsche wahrgenommen. Die Neuregelungen stärken somit die Rolle des Notars im Grundstücksbereich und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Beurkundungskompetenzen bei Immobilientransaktionen.

Bei der im Informationsblatt der BNotK genannten goAML-Anwendung handelt es sich um das Meldeportal der Financial Intelligence Unit (FIU), über das auf elektronischem Weg die Meldungen an die FIU erstattet werden müssen. Um zukünftig den Aufwand für die Meldungen so gering wie möglich zu halten, soll den Notaren eine speziell auf die neuen Meldepflichten zugeschnittene Eingabemaske bereitgestellt werden. Außerdem ist geplant, den Meldevorgang durch Verwendung von Daten aus der Notariatssoftware noch weiter zu vereinfachen.

Eine Registrierung für die Einsichtnahme ins Transparenzregister ist möglich unter <https://www.transparenzregister.de/treg/de/registrieren-vorschaltseite>. Die Registrierung ist kostenlos, für die Einsichtnahme fallen Gebühren an.

Über die weitere Entwicklung, insbesondere über den Inhalt der zu erlassenden Rechtsverordnung, werden wir informieren.

## Informationsblatt der BNotK zur Neufassung des GwG



### Informationsblatt

# Wesentliche Pflichten des Notars nach dem Geldwäschegesetz<sup>1</sup>

#### I. Bisherige Rechtslage

- Anwendungsbereich:** Immobilienkäufe, Gesellschaftsrecht insgesamt einschließlich HR-Anmeldungen, Verwahrungen, ferner Spezialvollmachten und Unterschriftsbeglaubigungen in diesem Bereich
- Risikomanagement:** Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen
- Sorgfaltspflichten**, insbesondere:
  - Identifizierung der erschienenen Personen: Kopieren oder Scannen des Ausweises/Passes und Ablage in der Nebenakte oder digital
  - Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten: bei Gesellschaften insb. Einsicht in (Handels-)Registerauszug und Gesellschafterliste sowie Ablage in der Nebenakte oder digital
  - Verstärkte Sorgfaltspflichten bei höherem Risiko

4. **Meldepflicht:** nur bei Kenntnis der Ausnutzung der notariellen Tätigkeit für Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat

#### II. Zusätzliche Pflichten ab dem 1. Januar 2020

##### 1. Einsichtnahme ins Transparenzregister:

Bei inländischen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften muss sich der Notar künftig vor der Beurkundung grundsätzlich einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister vorlegen lassen oder selbst Einsicht ins Transparenzregister nehmen. Soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte aus dem Handelsregister oder einem anderen Register ergibt, kann die Vorlage eines entsprechenden Nachweises bzw. die Einsicht in das entsprechende Register genügen.

Sofern eine ausländische Gesellschaft eine im Inland gelegene Immobilie erwerben will, muss sich der Notar künftig ebenfalls vor der Beurkundung einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister vorlegen lassen oder selbst Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Soweit die Gesellschaft im Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedstaats eingetragen ist, bezieht sich die Pflicht auf das jeweilige ausländische Transparenzregister. Solange die ausländische Gesellschaft ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, hat der Notar die **Beurkundung abzulehnen**.

<sup>1</sup> Der Text ist als schnelle Handreichung für die Praxis zu verstehen. Detaillierte Hinweise finden sich in den Anwendungsempfehlungen zum GwG 2017 der Bundesnotarkammer und demnächst in den Anwendungsempfehlungen zum GwG 2020.

<sup>2</sup> Im Wesentlichen: Grundstückskaufverträge, Anteilsabtretungen an Gesellschaften mit Grundbesitz.

##### 2. Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur:

Bei Rechtsvorgängen im Anwendungsbereich des § 1 GwG<sup>2</sup> ist dem beurkundenden Notar künftig vor der Beurkundung eine **Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur** beteiligter Gesellschaften vorzulegen. Der Notar hat diese Dokumentation (nur) auf ihre **Schlüssigkeit** zu überprüfen. Die Dokumentation ist aufzuzeichnen und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Verschwiegenheitspflicht ist insoweit eingeschränkt.

Wird dem Notar keine schlüssige Dokumentation von den betreffenden Beteiligten über die Eigentums- und Kontrollstruktur vorgelegt, hat er die **Beurkundung abzulehnen**.

##### 3. Unstimmigkeitsmeldung:

Sofern der Notar feststellt, dass die Angaben im Transparenzregister **nicht** mit den eigenen Feststellungen zu den wirtschaftlich Berechtigten **übereinstimmen**, ist er grundsätzlich verpflichtet, eine sog. Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister abzugeben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn **gleichzeitig** auch eine **Meldepflicht** besteht, also (1.) der Notar weiß, dass seine Tätigkeit für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt werden soll, oder (2.) ein in der Rechtsverordnung aufgeführter Katalogfall vorliegt (s. u.).

##### 4. Neue Meldepflichten:

Künftig wird durch Rechtsverordnung ein Katalog besonders geldwäscheanfälliger Fallkonstellationen bei Immobiliengeschäften festgelegt, die Notare stets zu melden haben. Der Katalog der meldepflichtigen Sachverhalte wird derzeit noch erarbeitet.

##### 5. Pflicht zur Registrierung bei goAML

Jeder Notar muss sich unabhängig von der Abgabe einer Meldung unter <https://goaml.fiu.bund.de/Home> bei goAML registrieren.

##### 6. Erweiterte Ermittlungs- und Dokumentationspflichten

Für Fälle, in denen ein Bezug zu Hochrisikoländern besteht, wird ein Katalog verstärkter Sorgfaltspflichten eingeführt. Die bestehenden Ermittlungs- und Dokumentationspflichten bei höherem Risiko werden zudem punktuell erweitert.

parenz über die Eigentumsverhältnisse bestehe. Ein besonderes Geldwäscherisiko gehe allerdings auch im Immobiliensektor mit der Anonymität der wirtschaftlich Berechtigten einher, welche in Rahmen von sog. Share Deals und verschachtelten Gesellschaftskonstruktionen (insbesondere im Zusammenspiel mit sog. Briefkastenfirmen aus dem Ausland) faktisch gegeben sein kann. Zudem könne die Zuordnung inkriminierten Vermögens dann erschwert werden, wenn die wirtschaftliche Berechtigung an einer Immobilie und das formale Eigentum an derselben Immobilie auseinanderfallen. Besonders verschachtelte Konstrukte und Firmengeflechte seien dafür ebenso anfällig wie Konstellationen, in denen Grundstücke für eine andere Person gehalten werden (etwa in Treuhand oder in verdeckter Stellvertretung).

Schließlich stellte die Analyse (Seite 110) fest, dass das Geldwäscherisiko für Notare generell als hoch eingestuft wird.

Die Bundesnotarkammer hat angekündigt, die Ergebnisse der Risikoanalyse bewerten zu wollen.

## Mitteilung des Bundesverwaltungsamtes über die Eintragungspflicht im Transparenzregister

Das Bundesverwaltungsamt hat alle Notarkammern um Verbreitung der nachfolgenden Informationen über das Transparenzregister sowie ggfs. um Weiterleitung an betreute Unternehmen gebeten:

„Seit Oktober 2017 sind u. a. juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle ihre wirtschaftlich Berechtig-

## Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Stand Oktober 2019 die Erste Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. Das Dokument ist seitens der Notarkammer mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 11/2019 vom 21. Oktober 2019 an alle Notarinnen und Notare versandt worden.

Die Nationale Risikoanalyse ist im Rahmen der Risikoanalyse nach § 5 GwG, die jede Notarin und jeder Notar für sich vornehmen muss, zu berücksichtigen. Sie ist auch für die Risikobewertung der einzelnen Amtsgeschäfte im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes relevant. Auf Seite 103 der Risikoanalyse wird festgestellt, dass der Deutsche Immobiliensektor für Geldwäscheaktivitäten anfällig sei. Der Immobiliensektor sei ein Bereich mit herausgehobenem Risiko. Die Analyse stellt fest, dass durch das Grundbuchsystem in Deutschland ein hohes Maß an Trans-

ten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) mitzuteilen. Bei Verstößen gegen diese und weitere Pflichten aus dem Geldwäschegesetz drohen den Vereinigungen erhebliche Bußgelder. Es wird darauf hingewiesen, dass eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet wird als eine nicht erfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes vervielfacht sich das Bußgeld bei Nichtmelden. Unabhängig von empfindlichen Bußgeldern sind (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849)) ab Januar 2020 bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht

ergangen sind, nach § 57 GwG-neu im Internet zu veröffentlichen. Es handelt sich bei dieser Regelung um die Umsetzung von EU-Vorgaben. Für die betroffenen Vereinigungen und auch die verantwortlichen Leitungspersonen können sich hieraus erhebliche Konsequenzen im nationalen sowie internationalen Rechts- und Geschäftsverkehr ergeben. Die Veröffentlichung kann vermieden werden, indem die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt wird. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes findet die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet wurden.“

Es dürfte sich empfehlen, die von Ihnen betreuten Personen und Unternehmen zeitnah zu unterrichten.

*(4) Elektronische Akten und Verzeichnisse darf der Notar außerhalb der Geschäftsstelle nur im Elektronischen Urkundenarchiv oder im Elektronischen Notaraktenspeicher führen.*

*(5) Zur Führung der Akten und Verzeichnisse dürfen nur Personen herangezogen werden, die bei dem Notar oder im Fall des Absatzes 3 Satz 3 bei dem Zusammenschluss der Notare beschäftigt sind. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bleiben unberührt.*

*(6) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist die verwahrende Stelle verpflichtet, die in Papierform geführten Akten und Verzeichnisse zu vernichten und die elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse zu löschen, sofern nicht im Einzelfall eine weitere Aufbewahrung erforderlich ist.“*

## Berufsrecht aktuell

### Berufsrecht aktuell

#### Inkrafttreten des § 35 BNotO k. F.

Am 1. Januar 2020 tritt § 35 BNotO in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs in Kraft. Die Vorschrift regelt die Führung von Akten und Verzeichnissen im Notariat. Die Vorschrift wird wie folgt lauten:

##### **„§ 35 Führung der Akten und Verzeichnisse**

*(1) Der Notar ist verpflichtet, Akten und Verzeichnisse so zu führen, dass deren Verfügbarkeit, Integrität, Transparenz und Vertraulichkeit gewährleistet sind.*

*(2) Der Notar kann Akten und Verzeichnisse in Papierform oder elektronisch führen, soweit die Form nicht durch oder auf Grund eines Gesetzes*

*vorgeschrieben ist. Zusätzlich darf er für die Aktenführung Hilfsmittel verwenden, deren Vertraulichkeit ebenfalls zu gewährleisten ist.*

*(3) Akten und Verzeichnisse in Papierform darf der Notar außerhalb seiner Geschäftsstelle nur bei der Notarkammer oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde führen. Seine Verfügungsgewalt muss gewahrt bleiben. Außer im Fall der Führung bei der Notarkammer darf eine gemeinsame Führung nur im Zusammenschluss mit anderen Notaren erfolgen. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des Absatzes 1 und des Satzes 2 eingehalten werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden, mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder befristet werden. Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. Die Führung bei der Notarkammer ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.*

Gem. § 35 Abs. 3 BNotO k. F. dürfen Akten und Verzeichnisse in Papierform künftig nur entweder in der Geschäftsstelle oder außerhalb der Geschäftsstelle bei der Notarkammer oder an einem Ort, den die Aufsichtsbehörde genehmigt hat, geführt werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Rundschreiben der Bundesnotarkammer vom 12. November 2019, das mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 12/2019 versandt worden ist. Die Genehmigung zur Führung von Akten und Verzeichnissen wird die Präsidentin / der Präsident des Landgerichts erteilen. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Notarkammer, falls Sie einen **Antragsvordruck** benötigen, weil Sie Akten und Verzeichnisse außerhalb Ihrer Geschäftsstelle führen bzw. (in einem Archiv) verwahren.

# Immobilienrecht

## Immobilienrecht

### Aktualisierte Veräußerungsanzeigen nach § 18 Grunderwerbsteuergesetz

Das Finanzministerium NRW hat die aktualisierten bundeseinheitlichen Veräußerungsanzeigen nach § 18 Grunderwerbsteuergesetz veröffentlicht. Die aktualisierten Veräußerungsanzeigen, die ab dem 01.01.2020

benutzt werden müssen, stehen als ausfüllbare PDF-Dokumente zur Verfügung. Die Formulare sind seitens der Notarkammer mit elektronischen Rundschreiben Nr. 12/2019 versandt worden. Die Vordrucke werden ab dem 01.01.2020 im Internet unter der Adresse <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/grunderwerbsteuer> veröffentlicht werden.

## Elektronischer Rechtsverkehr

### Elektronischer Rechtsverkehr

### Pflicht zur Aktivierung der besonderen elektronischen Notarpostfächer

Seit der Bereitstellung der besonderen elektronischen Notarpostfächer (beN) durch die Bundesnotarkammer im Februar 2018 haben die meisten Notarinnen und Notare ihr beN eingerichtet und nutzen es als Nachfolger des früheren EGVP-Postfachs im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten über XNotar oder eine Notariatssoftware. Nunmehr sind die beN – soweit noch nicht geschehen – zu aktivieren. Dabei handelt es sich um einen **einmaligen Vorgang**, bei dem das Postfach mit der Signaturkarte des Notars verknüpft wird. Durch die Aktivierung wird eine persönliche Anmeldung des Notars am Postfach ermöglicht und das Postfach damit zum „sicheren Übermittlungsweg“ im Sinne von § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO i. V. m. § 78n BNotO. Weitere Einzelheiten zum rechtlichen

Hintergrund der Einrichtung und Aktivierung der Postfächer enthalten die §§ 12 ff. der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung (NotVPV). Mit der Aktivierung des Postfachs kommen die Notarinnen und Notare ihrer Pflicht zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs für die Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte gemäß § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO nach. Die Aktivierung des beN-Postfachs kann ab sofort mithilfe einer im Webshop der NotarNet GmbH zur Verfügung gestellten Anwendung (XNP) vorgenommen werden. Für die **Kommunikation mit den Gerichten** im elektronischen Rechtsverkehr **ändert sich durch die Aktivierung nichts**. Sie erfolgt **unverändert über XNotar** oder eine **beN-befähigte Notariatssoftware**. **XNP dient vorerst lediglich der einmaligen Aktivierung des**

**beN-Postfachs** zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs. Die Notarinnen und Notare, die zum Nachrichtenversand im elektronischen Rechtsverkehr **nicht XNotar** nutzen, sollten vor der Aktivierung **unbedingt Kontakt zu ihrem Notariatssoftwarehersteller** aufnehmen, um sich über den Umsetzungsstand bezüglich der Integration des beN-Postfachs in die jeweilige Anwendung zu informieren. Derzeit ist der BNotK noch keine Notariatssoftware bekannt, die die Funktionalitäten zum Zugriff auf das beN anbietet. Alle Kolleginnen und Kollegen, **die XNotar** nutzen, bitten wir erneut, die Aktivierung ihres beN-Postfachs nun zeitnah vorzunehmen. Ausführlichere Informationen zur Aktivierung des beN-Postfachs finden sich in der Onlinehilfe der BNotK unter der Adresse <https://onlinehilfe.bnotk.de/display/BEN/Besonderes+elektronisches+Notarpostfach>

# Auszeichnungen und Ehrungen

## Auszeichnungen und Ehrungen

### Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 40-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Johannes Brecklinghaus, Essen-Steele

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Dr. Werner Bems, Rheine
- Notar Dr. Bodo Brandau, Essen
- Notar Rolf-Dieter Breidbach, Bochum
- Notar Horst Breßer, Bocholt
- Notar Ralph-Thomas Funcke, Dortmund
- Notar Rolf Heetfeld, Siegen
- Notar Birger Kuloge-Assmann, Enger
- Notar Roland Manthey, Rheda-Wiedenbrück
- Notar Dietmar Mikliss, Blomberg
- Notar Hendrik vom Rath, Witten
- Notar Dr. Reinhard Rehse, Coesfeld
- Notar Wolfgang Vesterling, Gelsenkirchen
- Notar Helmut Peter Voß, Ladbergen
- Notar Ralf Zuhorn, Essen

### Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

- Notarfachangestellter **Frank Sapountzoglou**  
– **40-jähriges Dienstjubiläum**  
bei Notarin Christiane Evers-Lüdeke in Bottrop

# Aus-, Fort- und Weiterbildung

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Aktuelles Steuerrecht für Notare

Die Tagung richtet sich an steuerrechtlich interessierte Notare und behandelt die aktuellen praktischen Probleme aus dem Grenzbereich von Zivil- und Steuerrecht. Ausgewählte Vertragsmuster werden zur Verfügung gestellt. Der Veranstaltung werden die aktuelle Rechtsprechung des BFH und die Anweisungen des BMF und der Länder zugrunde gelegt. Auf vorteilhafte Gestaltungen wird besonders hingewiesen. Auch die zivilrechtlichen Schwierigkeiten der korrekten und sicheren Umsetzung steuerlich vorteilhafter Gestaltungen werden behandelt. Ein umfangreiches Manuskript steht zur Verfügung.

Referent: **Dr. Eckhard Wälzholz**,  
Notar, Füssen  
Datum: 31.01.2020  
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
(6 Zeitstunden – mit  
Nachweis nach § 6 Abs. 2  
S. 1 Nr. 4 BNotO)  
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren  
Nr.: 033482

### Aktuelle Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr

In der Veranstaltung werden die aktuellen Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr im Notariat ausführlich und praxisnah dargestellt. Dabei werden vor allem Neuerungen beim Zentralen Testamentsregister, der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen und rechtliche und organisatorische Eckpunkte der einzusetzenden Sicherheitstechnik erläutert.

Eine umfangreiche Arbeitsunterlage rundet das Seminar ab.

Referenten: **Walter Büttner**, MBA,  
Notar, Schwetzingen  
**Dr. Daniel Seebach**,  
LL.M. (Chicago), Notar,  
Lindlar  
Datum: 28.02.2020  
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
(6 Zeitstunden)  
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren  
Nr.: 033483

### Übergabeverträge im Grundbuch-, Sozial-, Pflichtteils- und Steuerrecht

Die Übertragung von Vermögen unter Lebenden löst mitunter ungeahnte Nebenwirkungen aus. Soll etwa „der Oma ihr klein Häuschen“ in der Familie bleiben oder „Wart und Pflege“ vereinbart werden, liegt der Fokus auf dem Sozialrecht, kann aber auch einkommensteuerliche Auswirkungen haben. Sollen lebzeitige Übertragungen primär aus steuerlichen Gründen erfolgen, ist nicht nur eine optimale Struktur zu entwickeln, sondern sind natürlich auch die außersteuerlichen Auswirkungen zu bedenken („Porsche mit 18“) und zu gestalten. Zivilrechtlich lässt sich vieles regeln (Pflichtteilsverzicht, Gleichstellungsgeld, Rückforderungsrechte, Nießbrauch, Leibrenten, Belastungsvollmacht etc.). Selbst Grundbuchanträge können neben grundbuchverfahrensrechtlichen auch zivil- und steuerrechtliche Folgen haben. Das Seminar

greift diese Themen auf und weist auf Gestaltungsmöglichkeiten hin. Die Veranstaltung wendet sich an Notare und angehende Notare und wird von einer aktuellen Arbeitsunterlage begleitet.

Referent: **Dipl.-Kfm. Dr. Ulf Gibhardt**, Rechtsanwalt  
und Notar, Steuerberater,  
Frankfurt am Main  
Datum: 11.03.2020  
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
(6 Zeitstunden – mit  
Nachweis nach § 6 Abs. 2  
S. 1 Nr. 4 BNotO)  
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren  
Nr.: 033486

### Vertragsvorbereitung, -gestaltung und Abwicklung von Grundstücks-, Wohnungseigentums- und Erbbaurechtskaufverträgen Seminar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat

Themenschwerpunkte sind insbesondere die Beachtung der aktuellen Rechtsprechung zum Notarregress in Bezug auf die Themen „ungesicherte Vorleistung“ sowie „Treuhandaufträge“. Die „sichere“ Vertragsgestaltung im Hinblick auf die Themen Insolvenz, Zwangsversteigerung und die Beteiligung von sog. „unsicheren“ Gläubigern sind weitere Inhalte der Veranstaltung.

Ausschließlich anhand von Fallbeispielen aus der Praxis wird die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Immobilienverträgen dargestellt. Umfangreiche Musterformulierungen für verschiedene Fallgestaltungen der täglichen notariellen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der

Durchführung von solchen Verträgen werden durch den Referenten anschaulich und nachvollziehbar dargestellt.

Das Seminar wird von einer ausführlichen Unterlage begleitet.

Referent: **Frank Tondorf**,  
Notariatsleiter, Essen  
Datum: 16.03.2020  
Ort: DAI-Ausbildungcenter,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
(6 Zeitstunden)  
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren  
185,- € (USt.-befreit) für  
Mitarbeiter im Notariat  
Nr.: 033484

## Neuere Entwicklungen in der erbrechtlichen Gestaltungspraxis

Der beliebte und erfahrene Referent zeigt die wesentlichen Entwicklungslinien der erbrechtlichen Gestaltung auf und gibt instruktive Hinweise für die notarielle Praxis.

Eine aktuelle Arbeitsunterlage mit Gestaltungshinweisen rundet das Seminar ab.

Referent: **Prof. Dr. Christopher Keim**, Notar, Ingelheim  
Datum: 18.03.2020  
Ort: DAI-Ausbildungcenter,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr  
(5 Zeitstunden – mit  
Nachweis nach § 6 Abs. 2  
S. 1 Nr. 4 BNotO)  
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren  
Nr.: 033485

**Informationen und Anmeldungen:**  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum  
E-Mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de)  
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507  
Web: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

## Online-Kurse zum Selbststudium im DAI eLearning Center: vielfältig – praxisnah – komfortabel in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Das eLearning Center ist das Ausbildungcenter des DAI im Internet: Hier werden die Fortbildungen für Notare und ihre Mitarbeiter als Online-Kurs zum Selbststudium angeboten.

Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise. Jeder Online-Kurs besteht aus speziell für das Internet aufbereiteten Lehrtexten, die am Bildschirm durchgeblättert werden. Auch eine Nutzung mit mobilen Geräten wie Tablet-PC und Smartphone ist möglich. Zitierte Gesetzestexte können über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachgeschlagen werden.

Die Online-Kurse können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden. Die Inhalte des gebuchten Kurses stehen den Teilnehmern für einen Zeitraum von sechs Monaten jederzeit online zur Verfügung. Zusätzlich kann der Lehrtext auch als DAIBook (im PDF-Format) heruntergeladen werden, sodass die Arbeitsunterlage zeitlich unbegrenzt weitergenutzt werden kann.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO geeignet.

Das Kursangebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer gebucht werden: [www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare)

### Unverbindlich testen

In einem kostenfreien Vorkurs hat das DAI Auszüge aus den Lehrtexten von Online-Kursen für Notare zusammengestellt. Mit ihnen erhalten Sie einen ersten Eindruck vom Aufbau und der Handhabung der Online-Kurse.

### Sie starten ihn über

[www.anwaltsinstitut.de/vorschaukurs](http://www.anwaltsinstitut.de/vorschaukurs)

## Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Kursautor: **Walter Büttner**, MBA,  
Notar, Schwetzingen  
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 79,- € (USt.-befreit) für  
Mitglieder der Westfälischen  
Notarkammer  
Kursnummer: 032964

## Essentials Registerrecht

Kursautor: **Robin Melchior**, Richter  
am Amtsgericht, Berlin-  
Charlottenburg  
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 79,- € (USt.-befreit) für  
Mitglieder der Westfälischen  
Notarkammer  
Kursnummer: 033030

## Essentials elektronischer Rechtsverkehr im Notariat

Kursautor: **Walter Büttner**, MBA,  
Notar, Schwetzingen  
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 79,- € (USt.-befreit) für  
Mitglieder der Westfälischen  
Notarkammer  
Kursnummer: 033031

## Essentials Kostenrecht

Kursautor: **Dr. Jens Neie**, Notar,  
Würzburg  
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für  
Mitglieder der Westfä-  
lischen Notarkammer  
Kursnummer: 033029

## GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: **Ass. iur. Claudia Bach**,  
Dresden  
Kosten: 99,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 79,- € (USt.-befreit) für  
Mitglieder der Westfä-  
lischen Notarkammer  
Kursnummer: 033043

## Besonderheiten des Kaufs eines Erbbaurechts sowie der dinglichen Besicherung der Finanzierung

Kursautor: **Frank Tondorf**,  
Notariatsleiter, Essen  
Kosten: 49,- € (USt.-befreit)  
(1 Zeitstunde)  
Ermäßigt: 39,- € (USt.-befreit) für  
Mitglieder der Westfä-  
lischen Notarkammer  
Kursnummer: 033033

## Die Notarkosten des Ehe- bzw. Scheidungsfolgenvertrags

Kursautor: **Frank Tondorf**,  
Notariatsleiter, Essen  
Kosten: 49,- € (USt.-befreit)  
(1 Zeitstunde)  
Ermäßigt: 39,- € (USt.-befreit) für  
Mitglieder der Westfä-  
lischen Notarkammer  
Kursnummer: 033035

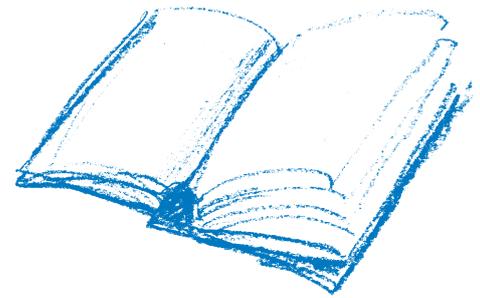
**Informationen und Anmeldungen:**  
[www.anwaltsinstitut.de/elearning-  
notare](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare)

**Weitere Fragen beantwortet gerne:**  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 970640  
E-Mail: [support@anwaltsinstitut.de](mailto:support@anwaltsinstitut.de)

# Literatur

## Literatur

**Wetzel/Odersky/Götz (Hrsg.),  
Handbuch Erbgemeinschaft,  
Verlag C. H. Beck 2019, 149,00 €,  
ISBN 979346723209**



Auseinandersetzungen innerhalb einer Erbgemeinschaft sind einer der häufigsten Gründe für gerichtliche Erbstreitigkeiten. Unter den Miterben einer Familie kommt es leicht zu Auseinandersetzungen aufgrund von Problemen, die jahrelang unterdrückt und nicht geklärt wurden. Nicht selten brechen diese schwelenden Meinungsverschiedenheiten nach dem Tod des Erblassers auf. Jahrelang empfundene Ungerechtigkeiten werden bei der Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft ausgefochten. Auch die sich ändernden familiären Verhältnisse wirken sich auf die Zusammensetzung von Erbgemeinschaften aus. Werden die Erblasser im Schnitt älter, ohne Kinder zu hinterlassen, oder haben sie jeweils eigene Kinder, steigt die Zahl der Erbgemeinschaften. Die Mitglieder der Erbgemeinschaften haben in dieser Konstellation untereinander weniger persönliche Kontakte, Ansprüche werden wirtschaftlich kompromisslos durchgesetzt, ohne den Willen des Erblassers zu berücksichtigen. In der erbrechtlichen Beratungspraxis nimmt die Erbgemeinschaft daher eine herausragende Stellung ein. Das Thema bietet zudem vielschichtige Schnittstellen zum Familien-, Gesellschafts- und Steuerrecht.

Das anzuzeigende Werk als Monographie über die Erbgemeinschaft zu beschreiben, würde zu kurz greifen. Aus verschiedenen Blickrichtungen werden sämtliche Bereiche der Erbgemeinschaft in Theorie und Praxis dargestellt, mit zahlreichen Querverweisen zu allgemeinen erbrechtlichen und zivilrechtlichen Grundlagen. Der übersichtliche Aufbau, chronologisch

von der Entstehung bis zur Beendigung, erlaubt einen gezielten Zugriff auf konkrete Problemstellungen und Mustertexte für die tägliche Praxis, bietet aber auch eine Vertiefung der Rechtsgrundlagen.

Durchaus interessant und gut für das Verständnis der Zusammenhänge sind die anfänglichen Ausführungen zur gesetzlichen Entstehungsgeschichte. Hatte der Gesetzgeber doch die Wahl zwischen einer Gestaltung der Erbgemeinschaft als Bruchteilsgemeinschaft, die eine schnellere Auseinandersetzung garantiert, oder als Gesamthandsgemeinschaft, die den Interessen der Gläubiger an einer ungeteilten Haftungsgrundlage gerecht wird. Bekanntlich hat er sich für eine Gesamthandsgemeinschaft entschieden, die von Beginn an auf eine Liquidation gerichtet ist.

Hervorzuheben gerade für die notarielle Praxis ist die umfassende und systematische Darstellung der Möglichkeiten, über einen Erbteil zu verfügen, insbesondere durch einen Erbteilskaufvertrag. Der Verfasser arbeitet die Risiken der Vertragsabwicklung und die unterschiedlichen Absicherungsmöglichkeiten heraus und macht praxisgerechte Formulierungsvorschläge für die Vertragsgestaltung. Sein Ergebnis, eine Abwicklung über Notaranderkonto, sei nicht erforderlich, wird überzeugend begründet und als bessere Alternative die aufschiebend bedingte Erbteilsübertragung empfohlen. Auch das Vorkaufsrecht der Miterben und der Umgang damit in der Vertragsabwicklung werden ausführlich und praxisgerecht behandelt. Praxisrelevant sind ebenfalls die umfangreichen Ausführungen zur Stellung von Minderjährigen und Betreuten in der Erbgemeinschaft,

einschließlich der vielfältigen Vertretungsprobleme bei der Ausschlagung der Erbschaft und der konkreten Auseinandersetzung. Die Problematik der Erbscheinbeantragung durch den Bevollmächtigten wird dargestellt. Die Auffassung, der Bevollmächtigte könne kraft Vollmacht keine eidesstattliche Versicherung für den Vollmachtgeber abgeben, wird sich nach dem zitierten aktuellen Urteil des OLG Celle (MittBay Not 2018, 572) zum Vorteil für die notarielle Praxis wohl nicht mehr halten lassen. Auch hier werden praxismgerechte Vermeidungsstrategien durch Anordnung von Testamentsvollstreckung oder Vollmachtserteilung dargestellt. Das Problem des Erlöschens der Vollmacht durch Konfusion beim bevollmächtigten Alleinerben wird abgehandelt. Die Empfehlung hierzu, in der notariellen Urkunde gegenüber dem Grundbuchamt keine Aussage über die Erbfolge zu treffen, greift zu kurz. Das könnte mangels wirksamer Bevollmächtigung zur Unwirksamkeit der Beurkundung und zur Unrichtigkeit des Grundbuches führen. Der Notar muss sich dieser Problematik stellen.

Die folgenden Ausführungen zur Erbengemeinschaft bei der Unternehmensnachfolge bilden einen guten Überblick mit den erforderlichen weiterführenden Nachweisen über die sich stellenden Probleme, der jeweils durch die steuerliche Betrachtung abgerundet wird. Zurück von der Darstellung besonderer Fallgruppen werden dann wieder die allgemeinen Probleme einer Erbengemeinschaft abgehandelt, insbesondere Verwaltung, Auseinandersetzung und Haftungsbegrenzung, praxisnah an der üblichen chronologischen Abwicklung einer Erbengemeinschaft. Das Werk schließt mit Überlegungen zur Vermeidung der Bildung einer Erbengemeinschaft mit einhergehender streitiger Auseinandersetzung, welche für die Vertragsgestaltung sehr hilfreich sind.

Insgesamt wird das gesamte Spektrum der Erbengemeinschaft erfasst. Das Buch ist zur Vertiefung gängiger Probleme ebenso geeignet wie zur Unterstützung bei der Vertragsgestaltung. Es ist für die erbrechtliche Anwaltstätigkeit und für die umfassende notarielle Betreuung von Erbengemeinschaften unbedingt zu empfehlen.

*Rechtsanwalt und Notar K. Newvians,  
Fachanwalt für Erbrecht*

**Heckschen/Herrler/Münch (Hrsg.),  
Beck'sches Notar-Handbuch,  
Verlag C.H. Beck, 7. Aufl. 2019,  
3.002 Seiten, 189,00 €,  
ISBN 978-3-406-73389-5**

Mit der 7. Auflage wird das Beck'sche Notar-Handbuch fortentwickelt. Das Kapitel zur Aktiengesellschaft und zur Europäischen Gesellschaft wurde erweitert. Folgende Kapitel wurden neu aufgenommen:

- Grundbuchverfahrensrecht (*Wilsch*),
- Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung (*Reetz*),
- Stiftung (*Hushahn*),
- Handelsregisterverfahrensrecht (*Müther*),
- Partnerschaftsgesellschaft (*Heckschen/Jacoby*),
- GmbH in Krise und Insolvenz (*Heckschen/Weitbrecht*).

Es wundert nicht, dass durch diese sachgerechten Erweiterungen des Handbuchs der Umfang um 940 Seiten angewachsen ist. Den Leser freut es, erhält er doch noch mehr Informationen aus einer Hand.

Auffallend ist in der Neuauflage des Handbuchs auch, dass ein Generationenwechsel eingetreten ist. Zahlreiche Autoren sind ausgeschieden, neue, junge Autorinnen und Autoren sind eingetreten. Zudem ist nun Dr. Christof Münch neben Prof. Dr. Heribert Heckschen und Sebastian Herrler Mitherausgeber des Werkes.

Für die notarielle Praxis besonders erfreulich ist, dass in das Handbuch nunmehr auch zahlreiche Gesamtmuster integriert worden sind, die sich leicht über das Inhaltsverzeichnis erschließen lassen. Schließlich stehen alle Formulierungsbeispiele und Gesamtmuster zur Übernahme in die Textverarbeitung online zur Verfügung.

Das Beck'sche Notar-Handbuch ist in der Neuauflage noch mehr als bisher ein „must have“, das in keinem Notariat fehlen sollte.

*Notar Prof. Dr. Grote*

**Armbrüster/Preuß/Renner (Hrsg.),  
Beurkundungsgesetz und Dienstordnung für Notarinnen und Notare,  
Deutscher Notarverlag,  
8. Auflage 2020, 1.044 Seiten, 174,00 €,  
ISBN 978-3-95646-167-5**

Seit Jahrzehnten ist dieser Kommentar eines der Referenzwerke zum notariellen Verfahrensrecht. Die genauen Kenntnisse des Beurkundungsgesetzes und der Dienstordnung für Notarinnen und Notare sind unerlässlich, wie unlängst erneut die Entscheidung des BGH vom 20.03.2019 – XII ZB 310/18 – zu zweisprachigen Urkunden gezeigt hat (vgl. hierzu die Kommentierung von Piegsa zu § 16 BeurkG, die keine Fragen offenlässt). Seit dem Erscheinen der Voraufgabe vor 4 Jahren hat sich im Beurkundungsrecht einiges getan. Der Gesetzgeber war erneut tätig und hat insbesondere durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 01.06.2017 ganz neue Grundlagen für die künftige Verwahrung von Urkunden, Akten und Büchern im Notariat geschaffen. Die Neuregelungen sind überwiegend bereits in der Kommentierung berücksichtigt, so etwa die Kommen-

tierung zum Elektronischen Urkundenarchiv zu § 59 und 59 a BeurkG. Besonders dankenswert ist es, dass sich der Kommentar in der Neuauflage vertieft mit der notariellen Belegungspflicht und insbesondere der Zwei-Wochen-Frist für Verbraucherträge auseinandersetzt. In der Praxis treten immer neue Fallgestaltungen auf, die nicht zuletzt im Hinblick auf die haftungsrechtlichen Konsequenzen vertieft untersucht werden müssen. Dem trägt die Neuauflage durch die wesentlich erweiterten Ausführungen zu § 17 BeurkG Rechnung.

Im Interesse des eigenen Risikomanagements ist es jeder Notarin und jedem Notar zu empfehlen, diesen Kommentar zum notariellen Verfahrensrecht stets griffbereit zu haben.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Eickmann/Böttcher, Grundbuchverfahrensrecht, Lehr- und Praxisbuch, Giesecking, 5. Aufl. 2019, 502 Seiten, 59,00 €, ISBN 978-3-7694-1219-2**

Nach dem Tod von Prof. Dieter Eickmann wird dieses Standardwerk zum Grundbuchverfahrensrecht nunmehr durch Herrn Prof. Roland Böttcher, der allen kammerangehörigen Notarinnen und Notare aus seinen vielfältigen Fortbildungsveranstaltungen bestens bekannt ist, allein fortgeführt. In der Neuauflage werden aktuelle Fragen, die das Grundbuchverfahrensrecht betreffen, zuverlässig nachgezeichnet. Hervorzuheben sind die neu verfassten Ausführungen z. B. zur notariellen Prüfungstätigkeit, zur Vor- und Nacherbfolge, zur Testamentsvollstreckung, zur Voreintragung von Erben oder zur Löschung von auf Lebzeit beschränkter Rechte. Ganz neu hinzugekommen sind die Kapitel zum Elektronischen Rechtsverkehr und zum Auslandsbezug aus der Feder von Dipl.-Rpfl. Alexander Dressler-Berlin. Es handelt sich um ein Lehr- und Praxisbuch im besten Sinne. Den Autoren gelingt es, in gut verständlicher Sprache das mitunter spröde Verfahrensrecht zu erläutern. Zahlreiche Praxisbeispiele und gra-

phisch hinterlegte Merkposten erleichtern die Durchdringung des Stoffes. Das Buch kann Praktikern im Notariat, aber auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich auf die notarielle Fachprüfung vorbereiten, nur wärmstens empfohlen werden.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg.), Münchner Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Band 9, Familienrecht I, §§ 1297–1588, Verlag C.H. Beck, 8. Auflage 2019, 2.285 Seiten, ISBN 978-3-406-72609-5**

Kommentiert wird in diesem Band des Münchner Kommentars zum BGB der Normenkomplex der Bürgerlichen Ehe und die des – im Falle der Scheidung durchzuführenden – Versorgungsausgleich im VersAusglG. Neben diesen die Ehe betreffenden Kommentierungen sind die Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes und die des Lebenspartnerschaftsgesetzes Gegenstand des neu erschienenen Bandes. Die Kommentierung des Familienrechts zur Bürgerlichen Ehe umfasst die praxisrelevanten Themenbereiche wie die Ehewirkung im Allgemeinen, das eheliche Güterrecht und die Scheidung der Ehe. Eingehend kommentiert werden das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“, das das Eheschließungsalter generell auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt hat, und das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“, das einen Paradigmenwechsel im Eherecht herbeigeführt hat.

Es gilt nach wie vor: Wer sich vertieft mit dem Familienrecht auseinandersetzen will, kommt am Münchner Kommentar nicht vorbei. Leider besteht eine Gesamtabnahmepflicht für den Gesamtkommentar; einzeln lassen sich die Bände nicht erwerben.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Zimmer/Kersten/Szalai, Handbuch für Notarfachangestellte, Carl-Heymanns-Verlag, 6. Aufl. 2020, 681 Seiten, 69,00 €, ISBN 978-3-452-28809-7**

Seinem Titel nach wendet sich das anzuzeigende Werk an Notarfachangestellte, wovon sich auch die Auszubildenden angesprochen fühlen sollen. Damit wird der Nutzen des hervorragenden Handbuches aber nur unzureichend deutlich. Denn auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich auf die notarielle Fachprüfung vorbereiten, und insbesondere neu bestellte Notarinnen und Notare werden das Buch mit größtem Gewinn zur Hand nehmen. Erläutert werden in dem Handbuch die Kanzleiorganisation, das Beurkundungsverfahrensrecht, die Beurkundungen im Grundstücksrecht, im Familienrecht, im Erbrecht sowie im Handels-, Gesellschafts- und Vereinsrecht. Selbstverständlich findet auch das Kostenrecht seine gebührende Beachtung. Hervorzuheben ist insoweit das praktische Kosten-ABC mit Hinweisen zu den wichtigsten Rechtsgeschäften. Die zahlreichen Formulierungsbeispiele und Checklisten führen die Leserinnen und Leser zuverlässig durch den mitunter schwierigen notariellen Alltag.

Die Anschaffung des Handbuchs für Notarfachangestellte kann selbst erfahrenen Notarinnen und Notaren noch wärmstens empfohlen werden.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Büttner/Frohn/Seebach, Elektronischer Rechtsverkehr und Informationstechnologie im Notariat, Verlag C.H. Beck, 2019, 79,99 €, ISBN 978-3-406-70542-7**

Endlich hat das Warten auf eine gediegene Darstellung des Elektronischen Rechtsverkehrs im Notariat ein Ende. Mit Büttner, Frohn und Seebach haben drei intime Kenner die schwierige Materie hervorragend aufbereitet. Alle drei Autoren sind oder

waren in der Bundesnotarkammer mit dem Elektronischen Rechtsverkehr seit Jahren befasst. Entstanden ist der IT-Ratgeber für das Notariat. Das Werk enthält eine systematische Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der für den Elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und Komponenten. Es beschreibt die rechtssichere Handhabung dieser Komponenten im Notariat. Die technischen Zusammenhänge werden, falls notwendig, übersichtlich und gut verständlich erläutert. Der Leser fühlt sich sicher an die Hand genommen, denn er muss sich nicht nur auf die textliche Darstellung des Elektronischen Rechtsverkehrs und seiner Nutzung im Notariat verlassen, sondern kann durch zahlreiche Abbildungen und Screenshots sofort nachvollziehen, was die Autoren erläutern. Mit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und des Notaraktenspeichers sowie der Online-Gründung im Recht der GmbH wird sich die Bedeutung des Elektronischen Rechtsverkehrs und der Informationstechnologie im Notariat in den nächsten Jahren nochmals deutlich steigern. Daher kann allen im Notariat Verantwortlichen nur empfohlen werden, sich beizeiten mit den derzeit geltenden Regeln, Grundlagen und technischen Einrichtungen vertraut zu machen, um für die künftigen Herausforderungen gewappnet zu sein. Das Praxisbuch zum Elektronischen Rechtsverkehr im Notariat ist dabei die erste Wahl.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, Verlag C.H. Beck, 22. Aufl. 2019, 2.215 Seiten, 169,00 €, ISBN 978-3-406-74039-8**

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe sind drei Jahre vergangen. Man ist dankbar, dass sich der Gesetzgeber seitdem zurückgehalten hat. Neu geregelt wurde nur die Gesellschafterliste; die Vorschriften der entsprechenden Verordnung sind zuverlässig in die Kommentierung eingearbeitet

worden. Zu Recht weisen die Verfasser in ihrem Vorwort zur 22. Auflage allerdings darauf hin, dass „Rechtsprechung und Fachliteratur [...] in stetem Strom neue Maßstäbe und Erkenntnisse hervorgebracht“ haben. Deshalb ist die Neuauflage wichtig, weil es ihr wie immer zuverlässig gelingt, Rechtsprechung und Literatur akribisch auszuwerten und einzuarbeiten. Wegen der bedeutenden Rolle, die dem Recht der GmbH in der notariellen Praxis zukommt, sollte auch die Neuauflage dieses bewährten Kommentars in keinem Notariat fehlen, denn er gibt die Sicherheit, nichts zu übersehen.

**Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, Zivilprozessordnung, Verlag C.H. Beck, 78. Aufl. 2020, 3.009 Seiten, 169,00 €, ISBN 978-3-406-73900-2**

Den Baumbach/Lauterbach zur Zivilprozessordnung als den Standardkommentar zu empfehlen, hieß, Eulen nach Athen zu tragen. Er ist bewährt, er ist aktuell, er ist handlich und Generationen von Juristinnen und Juristen seit Beginn der Ausbildung bekannt. Auch in der anwaltlichen und notariellen Praxis hat der Kommentar einen Stammplatz in den Handbibliotheken der Praktiker. Herausgegeben wird der Kommentar seit dieser Auflage von Dr. Monika Anders, bis vor Kurzem Präsidentin des Landgerichts Essen, und Dr. Burkhard Gehle, Vorsitzender Richter am OLG Köln a.D. Die Bearbeitung haben neben der Herausgeberin und dem Herausgeber bestens ausgewiesene Richterinnen und Richter übernommen. Die hohe Praxisorientierung wurde auch in der Neuauflage beibehalten. Die vielen ABC-Reihen z. B. tragen ganz entscheidend zur guten und systematischen Durchbringung des schwierigen Stoffs bei.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Meikel, Grundbuchverfügung, Carl-Heymanns-Verlag 2019, 682 Seiten, 109,00 €, ISBN 978-3-452-28154-8**

Bis 2015 war die Kommentierung des „Meikel“ zur Grundbuchverfügung, zur Wohnungsgrundbuchverfügung und zur Gebäudegrundbuchverfügung Gegenstand des Großkommentars zur Grundbuchordnung derselben Autorenschaft. Erstmals werden die „Verfügungen“ nun wieder, aber in einem gesonderten Band, vollständig kommentiert, und zwar jeweils auch mit Querverweisen auf den Meikel zur Grundbuchordnung.

Die im Grundbuchverfahrenrecht bestens ausgewiesenen Autoren Böhringer, Dressler-Berlin und Schneider hatten für dieses Buch viel zu bewältigen. Einzuarbeiten in die Kommentierung waren das FamFG, das Gesetz zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs und der Elektronischen Akte im Grundbuchverfahren und das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs. Hinzu kamen bedeutende Grundlagenentscheidungen des BGH zur Wohnungseigentümergeinschaft oder zur grundbuchmäßigen Löschung von Vormerkungen und Erbbaurechten. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind in dem Kommentar bis zum 31.10.2018 berücksichtigt.

Der Umgang mit Grundbüchern gehört im Notariat zur täglichen Praxis. Nur auf den ersten Blick scheinen die „Verfügungen“ eine entlegene Rechtsmaterie zu sein. Der Blick in den Kommentar macht indes deutlich, wie eng die Verfügungen mit der notariellen Praxis verknüpft sind, bilden sie doch das Korsett des grundbuchlichen Verfahrens. Der Kommentar bietet daher eine wertvolle Ergänzung zu den bekannten Kommentaren zur Grundbuchordnung.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

## Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft

### Kollegin oder Kollege für Bürogemeinschaft in Siegen gesucht!

Wir sind eine gut etablierte Bürogemeinschaft mit Kanzleiräumen in einer wunderschönen Gründerzeitvilla (Villa Sauer) im Zentrum von Siegen.

Die Kanzlei besteht aus 3 Berufsträgern mit Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht.

Aufgrund eines Ausscheidens eines Kollegen zum 31.12.2019 suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine Kollegin oder einen Kollegen für eine Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. Wir wenden uns sowohl an Berufsanfänger mit dem Wunsch zur Spezialisierung als Ergänzung der in der Kanzlei bestehenden Fachanwaltschaften als auch an Rechtsanwälte (m/w/div.) mit mehrjähriger Berufserfahrung und/oder entsprechendem Fachanwaltstitel. Begeisterung für den Anwaltsberuf setzen wir voraus.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 001*

### Lünen –

#### Bürogemeinschaft ab dem 1.1.2010

Rechtsanwalt und Notar bietet einem/ einer jungen Kollegen/Kollegin eine Bürogemeinschaft an. Es handelt sich um 2 Zimmer, 1 davon mit Balkon in einem renovierten Altbau mit Aufzug, Parkplätze vor dem Haus, Innenstadtlage, anteilige Miete: 450,00 € monatlich. Eine berufserfahrene selbstständig arbeitende Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte ist vorhanden. Kaum Überschneidungen in den einzelnen Rechtsgebieten, da der Inhaber fast nur noch als Notar tätig ist. Berufsanfänger können auf Wunsch in die Anwaltstätigkeit eingeführt werden. Die Qualifikation zum/zur

Notar/Notarin ist ebenfalls möglich. Derzeit sind mehrere Notarstellen ausgeschrieben. Auch als Zweigstelle geeignet. Absolute Diskretion wird zugesichert.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 002*

### Bürogemeinschaft in Castrop-Rauxel

Etablierte Rechtsanwaltssozietät in Castrop-Rauxel bietet Kolleginnen/-en eingerichtete Räumlichkeiten für eine Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. Die Kanzlei befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Amtsgericht und zeichnet sich durch repräsentative Räumlichkeiten auf einer Fläche von ca. 280 m<sup>2</sup>, verkehrsgünstige Lage und ausreichende Anzahl von Parkplätzen aus.

Interessenten können problemlos in den Kanzleialltag integriert werden und bei Bedarf auf die bestehende Infrastruktur (Sekretariatsleistungen, Telefon, Internet, Netzwerk, Kanzleisoftware etc.) Zugriff nehmen. Einer gelegentlichen Mandatsvermittlung und perspektivisch weitergehenden Zusammenarbeit steht die Kanzlei aufgeschlossen gegenüber. Daher ist das Angebot auch für junge Kollegen mit wenig Berufserfahrung geeignet. Spezialkenntnisse oder Fachanwaltschaften sind keine erforderliche Voraussetzung.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 003*

Zwei erfahrene Fachanwälte für Steuerrecht/Erbrecht suchen ab 01.01.2020 zur Erweiterung ihres Angebotsprofils einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin im Rahmen einer Bürogemeinschaft.

Die modern eingerichteten Räumlichkeiten befinden sich in Bochum. Wir freuen uns auf einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, gerne auch mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten, ggf. sogar Fachanwaltschaften:

- Miet- und Wohnungseigentumsrecht und/oder
- Versicherungsrecht und/oder
- Bank- und Kapitalmarktrecht bzw.
- Familienrecht.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 004*

Im Zentrum von 48143 Münster mit Blick auf den Prinzipalmarkt gelegene Kanzlei, Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft, bieten einer Kollegin bzw. einem Kollegen Einstiegsmöglichkeit.

Näheres gerne auf Nachfrage. Wir freuen uns auf Sie!

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 005*

Überörtliche Sozietät sucht für ihren Standort in **Münster** zum nächstmöglichen Zeitpunkt je einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin (m/w/d) für die Bereiche Arbeitsrecht, Bankrecht oder Medizinrecht. Eine Fachanwalts-Qualifikation ist wünschenswert, sollte zumindest in angemessener Zeit angestrebt werden. Auch eine Teilzeitbeschäftigung (Home-Office) ist möglich. Auf Wunsch kann vorübergehend die Zusammenarbeit zum besseren Kennenlernen auch in Form einer Bürogemeinschaft, in freier Mitarbeit oder als Of Counsel gestaltet werden. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen etc. werden erbeten.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 006*

Wir sind eine alteingesessene, gut eingeführte und sehr lebhaft Kanzlei nahe Bielefeld. Zur Verstärkung suchen wir eine/n junge/n und engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Eingerichtete Büroräume sowie gut ausgebildetes und motiviertes Personal sind vorhanden. Wir vertreten unsere Mandanten in allen Rechtsgebieten, wobei der Anteil zwischen privaten und gewerblichen Mandaten sich in etwa die Waage hält. Eine Spezialisierung des/r neuen Kollegen/in auf bestimmte Rechtsgebiete ist allerdings selbstverständlich möglich und wird durch uns unterstützt. Wir erwarten eine hohe Eigenmotivation, unternehmerisches Denken, fairen Umgang mit den Mandanten sowie die Initiative, sich mit unserer kollegialen und finanziellen Unterstützung einen eigenen Mandantenstamm aufzubauen. Selbstverständlich können und sollen Sie dabei von unserem vorhandenen Mandantenstamm profitieren. Angedacht ist zunächst eine Zusammenarbeit in Form der freien Mitarbeit. Eine Aufnahme in unsere Sozietät ist nach einer Einarbeitungszeit bei fachlicher und persönlicher Eignung vorgesehen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 007*

## Stellenangebot

Wir sind eine deutschlandweit tätige Rechtsanwaltssozietät an drei Standorten in Hamm, Leipzig und Halle/Saale. In Hamm sind wir seit fast 90 Jahren erfolgreich tätig. Unsere Kanzlei liegt verkehrsgünstig direkt am Hauptbahnhof.

Ohne unsere Auszubildenden, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und Rechtsanwälte wäre unser unternehmerischer Erfolg undenkbar. Wir legen Wert auf fachliche Kompetenz und ein sehr gutes Betriebsklima. Wir wollen in allen Unternehmensbereichen auch weiterhin wachsen und suchen deshalb **zu sofort mehrere Rechtsanwälte (m/w/d)**.

Wir erwarten von Ihnen eine überdurchschnittliche juristische Qualifikation, Begeisterung für die anwaltliche Tätigkeit, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit, gemeinsam mit unseren Anwälten im Team zu arbeiten. Die Ausschreibung richtet sich sowohl an Berufsanfänger als auch an bereits tätige Rechtsanwälte. Wir freuen uns, sofern Sie über eine Promotion oder einen Fachanwaltstitel verfügen. Wir bieten Ihnen einen modernen und sicheren Arbeitsplatz und attraktive anwaltliche Mandate, flexible Arbeitszeitmodelle, eine deutlich überdurchschnittliche Vergütung je nach Qualifikation, zusätzliche leistungsbezogene Vergütungsbestandteile, beste Karriereaussichten bis hin zu einer Partnerschaft, Fachanwaltsfortbildungen auf unsere Kosten, einen Mitarbeiterparkplatz und weitere Sozialleistungen.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 008*

## Kanzleiübernahme/ Kanzleiverkauf

Rechtsanwalt und Notar a.D. sucht Nachfolger/-in für seine seit über 40 Jahren betriebene Praxis in bester Lage in einem denkmalgeschützten Haus in Warstein.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 009*

## Stellenangebot Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Wir sind eine deutschlandweit tätige Rechtsanwaltssozietät an drei Standorten in Hamm, Leipzig und Halle/Saale. In Hamm sind wir seit fast 90 Jahren erfolgreich tätig. Unsere Kanzlei liegt verkehrsgünstig direkt am Hauptbahnhof.

Ohne unsere Auszubildenden, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und Rechtsanwälte wäre unser unternehmerischer Erfolg undenkbar. Wir legen Wert auf fachliche Kompetenz und ein sehr gutes Betriebsklima. Wir wollen in allen Unternehmensbereichen auch weiterhin wachsen und suchen deshalb **zu sofort mehrere Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (m/w/d)**.

Wir erwarten von Ihnen eine fundierte berufliche Ausbildung, Begeisterung, Motivation, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit. Die Ausschreibung richtet sich sowohl an Berufsanfänger als auch Bewerber mit Berufserfahrung. Wir bieten Ihnen einen modernen und sicheren Arbeitsplatz, flexible Arbeitszeitmodelle, eine überdurchschnittliche Grundvergütung, individuell bemessen nach Ihren beruflichen Qualifikationen, leistungsbezogene Sondervergütungen, einen Tiefgaragenparkplatz direkt neben der Kanzlei, Fahrtkostenbeteiligung und stetige Fortbildung auf unsere Kosten.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 010*

*Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm ([www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“*

# Personalien

## Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Wolfgang Vogel, Minden 66 Jahre

## Amtssitzverlegungen

Simone Hammecke-Klüter,  
von Iserlohn nach Hemer

## Neuzulassungen Notare

Dr. Thomas Himmelmann, Dortmund  
Viktoria Regner, Lünen  
Sebastian Jannsen, Dortmund  
Dr. Stefan Lindenberg, Schwerte  
Tim Holzhauer, Siegen  
Gerrit Wolf, Kierspe  
Carina Guth-Textor, Iserlohn  
Alina Buchhammer, Herten  
Thomas Gosmann, Drolshagen  
Dr. Matthias Georg, Siegen  
Dr. Oliver Thoma, Bochum  
Felix Bernhörster, Bochum  
Christian Pütz, Bochum  
André Aust, Recklinghausen  
Stephan Wortmann, Telgte  
Ute Sauerland, Dortmund  
Dominik Padberg, Olpe  
Thomas Krämer, Dortmund  
Thomas Primavesi, Olpe  
Dr. Alexander Bardenz, Dortmund  
Matthias Spengler, Warendorf  
Andreas Kirchberg, Bocholt  
Dr. Patrick Hoffmann, Hagen  
Dr. Christian Hagemann, Barntrop  
Dr. Florian Dallwig, Hamm  
Eva-Maria Franik, Hamm  
Henning Schmidt, Iserlohn  
Stefanie Berbig, Arnsberg  
Sarah Nolte, Paderborn  
Jennifer Külpmann, Herdecke  
Christian Becker, Spenge  
Ute Bergmann-Fromme, Anröchte  
Dennis Bönecke, Bad Oeynhausen  
Kirsten Sagel-Will, LL.M., Bad Driburg  
Florian Rodepeter, Bünde  
Brigitte Sehring, Oelde  
Paul Schajor, Dorsten  
Alexander Koch, Gelsenkirchen  
Lara Teckenberg, Hattingen

## Löschungen als Notar

Peter-Ulrich Flörke, Herford  
Wolf von Essen, Bochum  
Ludger Stracke, Olpe  
Herbert Geraats, Münster  
Jürgen Henke, Werne  
Eik Löffelbein, Siegen  
Dr. Detlev Dolle, Arnsberg  
Franz Teuber, Arnsberg  
Helmut Endemann, Paderborn  
Helge Helmuth Lösche, Essen  
Hans-Georg Hunstig, Hövelhof  
Birger Kuloge-Assmann, Enger  
Rolf Krehbiehl, Dorsten  
Hans-Joachim Künneke, Dortmund  
Norbert Frieling, Coesfeld  
Bernd Andernach, Dortmund  
Michael Kröger, Bad Oeynhausen  
Hubert Harde, Dorsten





Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Hamm  
Telefon 0 23 81 / 98 50 00  
Telefax 0 23 81 / 98 50 50  
E-Mail [info@rak-hamm.de](mailto:info@rak-hamm.de)  
Internet [www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)

Westfälische Notarkammer  
Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0  
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51  
E-Mail [info@westfaelische-notarkammer.de](mailto:info@westfaelische-notarkammer.de)  
Internet [www.westfaelische-notarkammer.de](http://www.westfaelische-notarkammer.de)

Schriftleitung: Rechtsanwalt Stefan Peitscher,  
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,  
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm  
Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0